



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online Mit den
mitteilungen



Aufwandsteuern

Hauptausschuss

Haushaltsumfrage



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



- ☐ Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht nicht automatisch in ein Jahresabonnement über.
- ☐ Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle



per Bankabbuchung



gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift


STDTE- UND GEMEINDERAT

 Die Fachzeitschrift fr Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

„Bagatellsteuern“ werden sie manchmal abschtzig genannt - die Hundesteuer, die Vergngungssteuer oder die Zweitwohnungssteuer. Neben den groen Kommunalsteuern wie Grundsteuer und Gewerbesteuer werfen sie tatschlich einen geringeren Ertrag ab. Aber in Zeiten der Finanznot mit ihren bekannten Begleiterscheinungen - Streichung und Krzung - knnen Stdte und Gemeinden auch auf Einnahmen im vier- bis fnfstelligen Bereich nicht verzichten. Vor allem, wenn diese auf Formen des Konsums aufsetzen, die ber die Grundbedrfnisse hinausgehen.

Eine Steuer dient - wie der Name schon sagt - nicht nur dem Geld beschaffen, sondern auch dem Lenken des Konsumverhaltens. Das ist legitim und gesellschaftlich anerkannt. Bei so genannten Kampfhunden fhrt der deutlich hhere Steuersatz dazu, dass deren Anzahl nicht berhand nimmt. Per Gesetz ist sichergestellt, dass eine Steuer nicht zum verkappten Verbot mutiert - indem die Steuerstze soweit hochgeschraubt wrden, dass niemand mehr die gewnschte Dienstleistung bezahlen knnte. Aufwandsteuern knnen freilich nicht die „groen“ Kommunalsteuern ersetzen. Angesichts der Probleme vieler Kommunen, ihren Haushalt auszugleichen, werden stndig neue Steuer-Ideen geboren. Es ist richtig, dass bei der Genehmigung neuer Aufwandsteuern strenge



Mastbe angewendet werden. Sonst schwindet das Vertrauen der Brgerinnen und Brger in die Kommune als serisem Geldverwalter. Eine dauerhafte Konsolidierung der Kommunalfinanzen in NRW kommt nicht aus einer weiteren Steigerung der Steuereinnahmen. Die haben sich in den vergangenen Jahren - dank Gewerbesteuer - gut entwickelt. Wenn wir dieses Niveau halten knnten, wre den Stdten und Gemeinden ausreichend gedient. Das notorische Finanzierungsdefizit lsst sich nur durch Begrenzung der Ausgaben berwinden. Dafr brauchen wir ein strkeres und dauerhaftes Engagement des Bundes bei den Sozialkosten. Mit der bernahme der Grundsicherung ist ein hoffnungsvoller Anfang gemacht. Sptestens nach der Bundestagswahl im September mssen hnliche Initiativen fr die Bereiche Pflege und Behindertenbetreuung folgen.

Auch das Land NRW, das mit dem Strkungspktgesetz den richtigen Weg eingeschlagen hat, ist in der Pflicht. Ohne eine aufgestockte Landesfrderung kann die Entschuldung der am strksten in Schieflage geratenen Kommunen nicht gelingen. Das haben unsere Delegierten Mitte Mrz beim Hauptausschuss in Soest Innen- und Kommunalminister Ralf Jger hinreichend deutlich gemacht.

Dr. Bernd Jrgen Schneider
Hauptgeschftsfhrer StGB NRW

Flächenmanagement im Innenbereich



Dossier von Fallbeispielen in nordrhein-westfälischen Kommunen, v. Egbert Dransfeld u. Daniel Lehmann, hrsg. v. Forum Baulandmanagement NRW, A 4, 120 S., 2013, kostenlos zu bestellen bei der Koordinierungsstelle Forum Baulandmanagement NRW, c/o STADTRAUMKONZEPT GmbH, Huckarder Straße 12, 44147 Dortmund, Tel. 0231-5323-446, Fax 0231-5323-445, E-Mail: kontakt@forum-bauland.nrw.de oder im Internet herunterzuladen über www.forum-bauland.nrw.de

Innenentwicklung wird als Strategie der Stadtentwicklung in den meisten Kommunen alltäglich praktiziert und ist damit zur Normalität geworden. Gleichwohl stellt sie ein äußerst komplexes Arbeitsfeld dar. Denn sie erfordert oftmals die Berücksichtigung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure und Interessen. Die Studie erläutert anhand von 52 Projekten, wie Innenentwicklung in der Praxis umgesetzt wird, welche Instrumente dabei zum Einsatz kommen und welche Chancen darin liegen.

URBACT II – Europaweiter Erfahrungsaustausch

Impulse für die integrierte Stadtentwicklung in Deutschland, hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Werkstatt: Praxis Heft 80, A 4, 160 S., 2012, im Internet herunterzuladen unter <http://www.bbsr.bund.de>

Mit dem EU-Programm URBACT wird seit 2002 der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen europäischen Städten zu allen Bereichen städtischer Entwicklungspolitik gefördert. Anhand der zweiten Programmplanungsperiode von 2007 bis 2013 zeigt der Werkstattbericht zentrale Handlungsfelder und vorbildliche Ansätze auf, die der weiteren Verbreitung integrierter Strategien der Stadtentwicklung hilfreiche Impulse geben.



Stadtentwicklungskonzept 2022 Wesel

Hrsg. v. d. Stadt Wesel, A 4, 124 S., 2012, im Internet herunterzuladen unter <http://www.wesel.de>

Das Konzept soll die Entwicklungsperspektiven Wesels für die kommenden zehn Jahre aufzeigen und festlegen. Dabei werden Schwerpunktaufgaben aus städtebaulicher und wirtschaftlicher

Perspektive dargestellt, um ein Grundgerüst für die zukünftige Stadtentwicklung zu bilden. Behandelt werden die Themenbereiche Standort Wesel, umsetzungsorientierte Stadtplanung, Wohnbauentwicklung, wirtschaftliche Entwicklung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Landschaft sowie Klimaschutz.

Inhalt

67. Jahrgang
Mai 2013

Nachrichten 5

Thema Aufwandsteuern

Andreas Wohland

Definition und Praxis kommunaler Aufwandsteuern 6

Otmar Schneider

Aktuelle Probleme bei der Vergnügungssteuer 9

Klaus Kowalke

Übernachtungssteuer am Beispiel der Gemeinde Hürtgenwald 11

Claus Hamacher

Für und Wider eine Mobilfunkmastensteuer 13

Claus Hamacher, Andreas Wohland

Ergebnisse der StGB NRW-Haushaltsumfrage 2012/2013 15

Aufwandsteuern in den StGB NRW-Mitgliedskommunen 18

Hauptausschuss Soest

Eröffnungsrede von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer 20

Podiumsdiskussion zu Kommunal финанzen 23

Podiumsdiskussion zu schulischer Inklusion 25

Bericht von StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider 27

Bücher 30

Europa-News 32

Gericht in Kürze 33

Titelfoto (groß): Thorben Wengert / pixelio.de

Kleines Foto: Gero Sliwa / StGB NRW

30 Millionen Euro für Sozialtickets

Das Land NRW stellt den Kommunen für das Sozialticket in diesem Jahr 30 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel des 2011 eingeführten Preisnachlasses ist, allen Bevölkerungsschichten durch Mobilität eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Sozialticket kann von Personen beantragt werden, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Zudem kann der Kreis der Beziehenden etwa um Geringverdienende oder Wohngeldempfänger/innen erweitert werden.

Neue Römer-Lippe-Route über fast 300 Kilometer

Mit einer Jedermann-Radtour ist Ende April 2013 die Römer-Lippe-Route eröffnet worden. Die 295 Kilometer lange Strecke führt vom Hermannsdenkmal in **Detmold** bis zum Dom in **Xanten** und verbindet entlang der Lippe den Teutoburger Wald, die Hellweg-Region, das Münsterland, die Metropolregion Ruhr und den Niederrhein. Entlang der Route gibt es zahlreiche Attraktionen wie etwa die 40 Meter lange römische Holz-Erde-Mauer bei **Bergkamen**, die eigens für den Radweg rekonstruiert wurde. Weitere Sehenswürdigkeiten stellen die Lippequelle in **Bad Lippspringe**, Schleusen, Römerlager, Lippekunstwerke sowie zahlreiche Schlösser und Museen und weitere historisch reizvolle Orte dar.

Rauchwarnmelder nun auch in NRW Pflicht

Wohnungen in Nordrhein-Westfalen müssen zukünftig mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung ist am 1. April 2013 in Kraft getreten. Die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern gilt zunächst für alle Neubauten. Eigentümer/innen bestehender Wohnungen haben noch bis Ende 2016 Zeit für die Umrüstung. Nordrhein-Westfalen ist nach Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, dem Saarland und Thüringen das zwölfte Bundesland, das eine Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen eingeführt hat.

Lichtkunst auf der Sperrmauer am Möhnesee

Mit einem „Jahrhundertleuchten“ haben am 13. April 2013 die Feierlichkeiten zum 100-jährigen Bestehen der Sperrmauer am Möhnesee begonnen. Die von Wolfgang Flammersfeld inszenierte Lichtkunstshow auf der Mauer erinnert in abstrakten Bildern an Kulturhistorisches, Architektur und Moden der vergangenen 100 Jahre. Darüber hinaus werden Bauwerke, Bäume und Wege rund um den Möhnesee kunstvoll angestrahlt. Das Jubiläum „100 Jahre Sperrmauer“ wird mit zahlreichen Aktionen rund um den See gefeiert. Dazu zählen ein Kunst- und Musikfestival, ein historischer Markt und ein Musical zum Möhnesee. Die Illumination der Stau-mauer bildet den Höhepunkt der Saison und ist noch bis zum 12. Mai 2013 zu sehen.

Freigabe der Teststrecke Bilster Berg

Die Autotest- und Präsentationsstrecke Bilster Berg bei **Bad Driburg** ist offiziell freigegeben worden. Die Anlage umfasst einen 4,2 Kilometer langen Rundkurs auf dem 84 Hektar großen Areal eines ehemaligen Nato-Munitionsdepots im Teutoburger Wald. Künftig sollen dort Autos getestet, präsentiert und ausgefahren werden. Außerdem soll der Bilster Berg Veranstaltungsort für Präsentationen, verkehrsmedizinische Seminare oder für Automobilclubs werden. Die alten Munitionshallen dienen als Werkstätten, Präsentationsräume oder für gastronomische Angebote. Gefei-ert wird die Eröffnung vom 31. Mai bis zum 2. Juni 2013.

Einheitliche Erfassung der Treibhausgase in NRW-Kommunen

Nordrhein-Westfalen ist bei der gezielten Erfassung von Treibhausgas-Emissionen europaweit führend. So erstellen fast drei Viertel aller Kommunen eine Kohlendioxid-Bilanz und nutzen dabei das 2011 vom Land kostenlos zur Verfügung gestellte Programm „ECO-Region“. Das Programm erleichtert die Erfassung von Kohlendioxid-Emissionen und bildet die Grundlage für eine einheitliche Berechnungsmethodik. 295 Kommunen in NRW nutzen das Tool inzwischen für ihre Bilanzierung. Laut NRW-Umweltministerium kann kaum eine andere Region in Europa eine solch breite Informationslage vorweisen. Aufgrund der guten Akzeptanz soll die Lizenzvereinbarung für diesen Service bis 2015 verlängert werden.

Eröffnung des dritten Jakobsweges in Westfalen

Westfalen hat nun einen dritten durchgehenden Jakobsweg. Nach den Strecken von Osnabrück nach Wuppertal sowie von **Höxter** nach Bochum hat die Altertumskommission für Westfalen im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) die alte Fernhandelsroute von Minden über Herford, Bielefeld und **Lippstadt** nach **Soest** wissenschaftlich erforscht und ausgemerkt. Entlang des 145 Kilometer langen Weges wurden Zeugnisse alter Wegtrassen gefunden. Neben Resten von Hohlwegen stießen die Forscher dabei auf Standorte von Galgen. Das europäische Wegenetz der Jakobspilger entstand seit dem 9. Jahrhundert n. Chr. Ziel ist der Wallfahrtsort Santiago de Compostela im Nordwesten Spaniens.

Erste Speicher-Anlage für Windstrom in NRW

In der Stadt **Herten** steht die NRW-weit erste Anlage zur Speicherung von Windenergie. Die Windstrom-Elektrolyse-Anlage nutzt überschüssigen Strom zur Herstellung von Wasserstoff, der dann in Tanks gespeichert wird. Ein System aus Brennstoffzellen erzeugt daraus bei Bedarf Strom für die zwölf Unternehmen des Anwenderzentrums h2herten auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Ewald. Ab dem 8. Mai 2013 soll die drei Millionen Euro teure Anlage das Anwenderzentrum komplett versorgen und dafür jährlich etwa 6.500 Kilogramm Wasserstoff respektive 250 Megawattstunden Strom erzeugen.



FOTO: JÖRG SABEL / PIXELIODE

▲ Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine der ältesten Aufwandsteuern, die bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht

Vom Kampfhund bis zum Spielvergnügen

Aufwandsteuern sind ein praktikables Mittel für Kommunen, in gewissem Umfang Einnahmen zu erzielen sowie das Verhalten der Bürger und Bürgerinnen im Sinne des Gemeinwesens zu steuern

Die Städte und Gemeinden haben in Deutschland gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und in Nordrhein-Westfalen gemäß Art. 78 Landesverfassung (LV) das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung dieser Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Regelungen umfasst das Recht der kommunalen Selbstverwaltung - zumindest bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern - ein kommunales Steuerfindungsrecht. Gemäß Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Laut Art. 79 LV haben die Gemeinden ausdrück-

lich das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen. Das Land NRW hat diese Gesetzgebungsbefugnis in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) konkretisiert. Nach dieser Vorschrift können die Gemeinden Steuern erheben.



DER AUTOR

Andreas Wohland ist
Hauptreferent für Finanzen
beim Städte- und
Gemeindebund NRW

Die Vorschrift enthält allerdings auch Einschränkungen. So darf die Jagdsteuer - bislang einzige kommunale Aufwandsteuer auf Kreisebene - seit dem 1. Januar 2013 gemäß § 3 Abs. 1 KAG NRW nicht mehr erhoben werden. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung

oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist ebenfalls unzulässig. Gemäß § 3 Abs. 2 KAG NRW sollen die Gemeinden und Kreise Steuern nur erheben, wenn die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht möglich ist. Dieser Grundsatz, der eine spezialgesetzliche Ausprägung des Grundsatzes der Finanzmittelbeschaffung aus § 77 Gemeindeordnung (GO) NRW darstellt, gilt ausdrücklich nicht für die Erhebung der Vergnügungs- und Hundesteuer. Hintergrund hierfür ist, dass dem Satzungsgeber mit Erhebung dieser Steuern auch eine Lenkungsabsicht zuerkannt wird. Diese steht gleichberechtigt neben der fiskalischen Bedeutung der örtlichen Aufwandsteuern.

ÖRTLICHER WIRKUNGSKREIS

Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern sind alle Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Hierunter sind solche Steuern zu verstehen, die an örtliche Begebenheiten - vor allem an die Verortung einer Sache oder eines Vorgangs im Gemeindegebiet - anknüpfen. Man spricht insoweit auch von der örtlichen Radizierbarkeit der Steuern (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil v. 28.06.1974, Az.: VII C 97/72). Diese ist inzwischen allgemein anerkannt für die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer, die Sexsteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Jagdsteuer.

Entscheidendes Merkmal für die kommunalen Aufwandsteuern ist der Steuergegenstand - spricht: der private Aufwand der Bürgerinnen und Bürger in Gestalt eines äußerlich erkennbaren Zustands, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Diese in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll mit der Besteuerung getroffen werden (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss v. 06.12.1983, Az.: 2 BvR 1275/79, seitdem ständige Rechtsprechung).

Dabei ist unerheblich, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Einzelfall gegeben ist. Der Charakter der Aufwandsteuer geht nicht dadurch verloren, dass Einzelne einen Aufwand betreiben, der ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Grund genommen übersteigt.

Neben der fiskalischen Wirkung der örtlichen Aufwandsteuern wird von der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass der

Satzungsgeber mit der Steuer eine Lenkungswirkung erzielen will (vgl. Bundesfinanzhof [BFH], Urteil v. 14.10.1987, Az.: II R 11/85). So dient die Hundesteuer dem ordnungspolitischen Anliegen einer Eindämmung der Hundehaltung, die Vergnügungssteuer der Eindämmung der Spielsucht und die Zweitwohnungssteuer der Begrenzung der Zweitwohnsitze in einer Gemeinde.

LOKALER SATZUNGSGEBER

Grundsätzlich liegt das Findungsrecht hinsichtlich des Steuermaßstabs und des Steuersatzes beim örtlichen Satzungsgeber. Die aus den rechtlichen Grundlagen von den Gerichten entwickelte Prämisse ist aber, dass der Steuermaßstab möglichst wirklichkeitsnah sein muss.

So hat es gerade bei der Besteuerung von Geldspielgeräten in den zurückliegenden Jahren eine Verdrängung des Stückzahlmaßstabs durch das Einspielergebnis gegeben. Hintergrund ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der früher häufig verwendete Stückzahlmaßstab nicht mehr zulässig ist. Denn mittlerweile gibt es durch den elektronischen Zählwerkausdruck der Automaten einen wirklichkeitsnäheren Maßstab. Pauschalierungen sind allerdings durchaus zulässig, um die Praktikabilität der Steuerverwaltung sicherzustellen. So darf etwa bei der Hundehaltung der Steuermaßstab

die Haltung eines Hundes sein - unabhängig von Größe oder Rasse des einzelnen Hundes.

GRENZE ÜBERMAß

Eine wichtige Grenze bei der Findung des Steuersatzes ist das Übermaßverbot, welches sich im Steuerrecht als Erdrosselungsverbot konkretisiert. Extrem hohe Steuersätze, die in der Regel dazu führen, dass etwa von der Hundehaltung ganz abgesehen würde, wären aufgrund ihrer prohibitiven Wirkung unzulässig.



FOTO: WOLTERFOTO

Bislang gibt es noch wenig Rechtsprechung, aus der sich ablesen ließe, wann die erdrosselnde Wirkung einer Steuer einsetzt. Man kann aber zusammenfassen, dass es immer auf die örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde ankommt. Die Rechtsprechung prüft beispielsweise bei der Vergnügungssteuer, ob die Anzahl der aufgestellten Automaten in einer Kommune aufgrund einer deutlichen Erhöhung des Steuersatzes signifikant zurückgegangen ist. Ist dies nicht der Fall, verneint die Rechtsprechung regelmäßig die erdrosselnde Wirkung.

Kommunale Aufwandsteuern dürfen als Abgaben gemäß § 2 Abs. 1 KAG NRW nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Steuersatzung muss den Kreis der Abgabenschuldner/innen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Steuermaßstab und den Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit angeben.

Eine wichtige Vorschrift bei der Ausübung des kommunalen Steuerfindungsrechts ist § 2 Abs. 2 KAG NRW. Danach bedarf eine Satzung, mit der eine in NRW nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums.

◀ Als Unterform der Vergnügungssteuer haben in den vergangenen Jahren immer mehr Kommunen eine Sexsteuer eingeführt

Sie überzeugen als Führungskraft und setzen fachliche Akzente!

Die Stadt Monheim am Rhein mit ihren rund 43.000 Einwohnern liegt verkehrsgünstig und landschaftlich reizvoll im Rheinbogen zwischen den Oberzentren Düsseldorf und Köln. Monheim am Rhein bietet hohe Wohnqualität und eine gute Infrastruktur mit einem vielfältigen Bildungs- und Freizeitangebot. Zudem wird die Stadt Monheim am Rhein voraussichtlich bis Ende 2013 schuldenfrei sein.

Zum 01. August 2013 suchen wir im Zuge einer Altersnachfolge eine menschlich wie fachlich überzeugende Persönlichkeit (m/w) als



▶ Stadtkämmerer (m/w)

die sowohl Bewährtes fortführt als auch neue Strukturen für die Zukunft Monheims schafft.

Details zu der ausgeschriebenen Position finden Sie unter www.zfm-bonn.de, der Website der von uns beauftragten Beratungsgesellschaft **zfm**. Für einen ersten vertraulichen Kontakt stehen Ihnen dort Frau Jennifer Bollinger, Frau Barbara Morschhaeuser oder Herr Edmund Mastiaux unter der Rufnummer 0228/265004 gerne zur Verfügung.

Interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennziffer **MON/03/13** ausschließlich per E-Mail bis zum **31.05.2013** an service@zfm-bonn.de.

Wir freuen uns auf Sie!



zfm – Zentrum für Management- und Personalberatung, Edmund Mastiaux & Partner, Meckenheimer Allee 162, 53115 Bonn
Telefon: 0228/265004, E-Mail: service@zfm-bonn.de, Weitere Stellenangebote: www.zfm-bonn.de

NEUE AUFWANDSTEUERN

Die meisten Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht herstellen. Die Kommunen sind daher zu weiterer Haushaltskonsolidierung gezwungen. Ne-

► Über die so genannte Bettensteuer, die einige Kommunen auf Hotelübernachtungen erheben, wird heftig gestritten



ben Einsparungen auf der Aufwandseite ist es vielerorts unerlässlich, auch die Steuererträge zu erhöhen. Hierzu werden einerseits bestehende Steuersätze erhöht. Andererseits werden aber auch im Rahmen des kommunalen Steuerfindungsrechts neue örtliche Aufwandsteuern diskutiert. Bereits der Koalitionsvertrag der rot-grünen NRW-Minderheitsregierung 2010 enthielt die Aussage, dass die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen auch im Bereich der kommunalen Steuern gestärkt werden sollen. Wörtlich hieß es: „Wir respektieren das kommunale Steuerfindungsrecht als wesentlichen Bestandteil der Finanzautonomie, und die Landesregierung wird dies in ihrer Genehmigungspraxis zum Ausdruck bringen“.

FINANZPOLITISCHE ASPEKTE

Die Landesregierung stellt bei der Genehmigung einer neuen Aufwandsteuersatzung neben einer rechtlichen Prüfung auch steuer- und finanzpolitische Erwägungen an. Die rechtliche Prüfung umfasst in einer ersten Fragestellung die örtliche Radizierbarkeit und die Steuerbarkeit des Aufwandes. Des Weiteren wird geprüft, ob ein Verstoß gegen die Folgerichtigkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung vorliegt. Schließlich wird die fehlende Gleichartigkeit mit bundesgesetzlich geregelten Steuern geprüft.

Seit 2010 hat es Genehmigungen des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums zur Sexsteuer und zur so genannten Kulturförderabgabe – häufig auch „Bettensteuer“ – gegeben. Bereits 2010 hat die NRW-Landesregierung durch Erlass die Besteuerung des Aufwan-

des für die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben respektive des Aufwandes für die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen zugelassen.

Zwischenzeitlich hat die Rechtsprechung verschiedene Satzungen über die Erhebung einer so genannten Kulturförderabgabe für entgeltliche Übernachtungen für rechtswidrig erklärt. So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.07.2012 (Az.: 9 CN 1.11 und 2.11) entschieden, dass Gemeinden Steuern nur auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erheben dürfen, nicht aber auf solche, die beruflich erforderlich sind. Die überprüften Satzungen hatten eine Unterscheidung zwischen privat und beruflich veranlassten Übernachtungen aber nicht vorgenommen.

TRENNEN BERUFLICH-PRIVAT

Das OVG Münster hat mittlerweile auch die Kölner Satzung über die Erhebung der Kulturförderabgabe für rechtswidrig erklärt. Hintergrund war auch dort die fehlende Unterscheidung zwischen beruflich und privat veranlassten Übernachtungen (vgl. Urteil v. 23.01.2013, Az.: 14 A 1860/11). Die Stadt Köln will aber an der seit 2010 erhobenen Bettensteuer festhalten. Im Dezember 2012 hatte der Rat der Stadt die Satzung mit Bezug auf die Hinweise des OVG Münster in dem Verfahren geändert. Seit Januar 2013 werden nur noch touristische Übernachtungen be-

steuert. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die neue Satzung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird.

Nicht genehmigt wurde dagegen die von der Stadt Essen vorgelegte Satzung zur Erhebung einer Steuer auf den Besuch eines Solariums. Wesentliches Kriterium für die Ablehnung dieser neuen örtlichen Aufwandsteuer war das Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Steuerertrag. Aktuell liegt der NRW-Landesregierung eine Satzung der Stadt Remscheid für eine Mobilfunkantennensteuer vor. Mit dieser Steuer soll an den Besitz und die Unterhaltung von Mobilfunkantennen angeknüpft werden. Besteuert werden soll jedoch der persönliche Aufwand der Nutzung der Mobilfunkantennen, den der Mobilfunknutzer beim mobil Telefonieren und bei der UMTS-Nutzung hat.

Insoweit soll die Mobilfunkantennensteuer der Konstruktion nach der Vergnügungssteuer ähneln, bei der auch der Aufwand des Spielers Besteuerungsgrundlage ist, der Einfachheit halber aber die Steuer von dem Geräteaufsteller verlangt wird. Die Genehmigungsaussichten werden vom Städte- und Gemeindebund NRW seit jeher kritisch eingeschätzt.

STEUER AUF KATZEN UND PFERDE

Daneben wird in einigen Mitgliedskommunen immer wieder die Katzen- oder Pferdesteuer diskutiert. Bislang hat es jedoch noch keinen Satzungsbeschluss zur Einführung dieser Steuern, die ebenfalls einer Genehmigung bedürften, gegeben. Auch hier wertet der StGB NRW die Genehmigungsaussichten eher skeptisch und rät in ständiger Beratungspraxis von der Erhebung einer solchen Steuer ab.

So dürfte es schwierig sein, eine Katze einer bestimmten Person als Halter/in zuzuordnen. Zum einen werden etliche Katzen als Hauskatzen ausschließlich innerhalb der Wohnung gehalten, sodass schon die Tatsache der Katzenhaltung nicht überprüfbar ist. Zum anderen sind die frei laufenden Katzen nicht ohne weiteres einzelnen Haltern zuzuordnen.

Bei der Pferdesteuer stellt sich das Problem, dass es in NRW bereits eine Reitabgabe gibt, die an die Pferdehaltung anknüpft. Neben diesen rechtlichen Problemen dürfte aber auch bei diesen Steuerarten der Verwaltungsaufwand in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Ertrag stehen. ●



▲ Einnahmen aus Geldspielautomaten etwa in Spielhallen unterliegen der Vergnügungssteuer

Viel Arbeit mit der Steuer auf den Spaß

Bei der Vergnügungssteuer sind Kommunen durch Gerichts-Entscheidungen zu Korrekturen gezwungen worden und stehen dennoch in der Kritik der Automatenaufsteller

Die gemeindliche Vergnügungssteuer in Deutschland blickt auf eine mehr als neunzigjährige Geschichte zurück, seit reichsrechtlich § 12 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920¹ die Gemeinden zur Erhebung einer Vergnügungssteuer verpflichtete und der Reichsrat dazu durch die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921² das Nähere regelte. In Nordrhein-Westfalen war die Vergnügungssteuer ursprünglich landesrechtlich geregelt³, bis diese Regelungen im Rahmen der Kommunalisierung⁴ schrittweise zurückgenommen und zum 1. Januar 2003 ganz aufgehoben wurden.⁵ Seitdem liegt die Regelungskompetenz für eine örtliche Aufwandsteuer in Form der Vergnügungssteuer, die bundesverfassungsrechtlich ge-

mäß Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) den Ländern zugewiesen ist, durch die Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) bei den Gemeinden.

Zahlenmäßiger Hauptanwendungsfall der Vergnügungssteuer ist die Geldspielgerätesteuer. Diese besteuert den Aufwand für das Vergnügen des Glücksspiels mit Geräten um Geldgewinne, namentlich in Spielhallen. In diesem Bereich kam auf die Gemeinden nicht nur die Last der Normsetzung zu. Darüber hinaus mussten sie sich für einen neuen Steuermaßstab entscheiden.

ZUNÄCHST STÜCKZAHL

Seit es die Geldspielgerätesteuer gibt, hat die Rechtsprechung den Stückzahlmaßstab gebilligt. Die Steuer durfte somit nach einem festen Betrag pro Zeiteinheit - zumeist ein Monat - und Gerät erhoben werden. Offenkundig ist dies im Hinblick auf das Steuergut, das es abzuschöpfen gilt, ein äußerst grober Maßstab. Denn Steuergut ist der in-

dividuelle Aufwand des Spielers zur Erlangung des Spielvergnügens.

Dieser Aufwand ist aber von Gerät zu Gerät unterschiedlich. Neben in der Person des Spielers liegenden Umständen - wer benutzt welches Gerät wie oft mit welcher Intensität? - hängt der Aufwand von der Attraktivität des Geräts und des Spielumfelds ab. Der Stückzahlmaßstab behandelt alle Geräte steuerlich gleich - unabhängig davon, ob an ihnen viel oder wenig gespielt wird.

Grundsätzlich ist die Loslösung des Steuermaßstabs vom individuellen wirklichen Vergnügungsaufwand unbedenklich. Wählt der Normgeber keinen am wirklichen Vergnügungsaufwand ausgerichteten Maßstab, muss er einen bestimmten Vergnügungsaufwand aber wenigstens wahrscheinlich machen. Es muss zumindest ein lockerer Bezug zwischen Maßstab und wirklichem Vergnügungsaufwand bestehen.

BERECHNUNG PRO GERÄT

Seit die Technik es möglich machte, manipulationssichere Zählwerke zur Erfassung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage in die Geräte einzubauen⁶, war der Stückzahlmaßstab gefährdet. Durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts⁷ ist er dann für Geldspielgeräte entfallen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verletzt der Stückzahlmaßstab seit dem 1. Januar 1997 generell das Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit und muss durch einen wirklichkeitsnäheren Maßstab wie etwa den Spieleinsatz oder das Einspielergebnis ersetzt werden.⁸

Kommunalisierung und Veränderung des Steuermaßstabs - zusammen mit den verfahrensrechtlichen Problemen rückwirkender Änderung des Maßstabs - haben eine Welle von Klageverfahren ausgelöst. Nach einigen Musterverfahren⁹ und mehrfacher

1 RGBL. S. 402.

2 RGBL. I. S. 856.

3 Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 5. November 1948, GV.NRW 1949 S. 9.

4 Beginnend mit Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV.NRW S. 430).

5 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 26. November 2002, GV.NRW S. 559.

6 Vgl. den Bericht der Bundesregierung über Selbstbeschränkungsvereinbarungen der Automatenwirtschaft, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 15. Januar 1990, BT-Drs. 11/6224, S. 15.

7 Vom 4. Februar 2009 - 1 BvL 8/05 -.

8 Urteil vom 9. Juni 2010 - 9 CN 1/09.

9 Z.B. OVG NRW, Urteil vom 23. Juni 2010 - 14 A 597/09 -, NRW.



DER AUTOR

Dr. jur. Otmar Schneider M.A. ist Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Münster

Beschäftigung des Bundesverwaltungsgerichts mit solchen Klagen ist bei den Verwaltungsgerichten etwas Ruhe eingekehrt. Die Rechtsprechung wird allerdings nicht nur durch die Verwaltungsgerichte mit dem Bundesverwaltungsgericht als oberster Instanz geprägt. Als weitere Bundesgerichte entscheiden mit bei der Auslegung des genannten Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, aber auch im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und die Grundrechte, namentlich das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof für die Stadtstaaten, bei denen mangels Gemeinden die Steuerbescheide von den Finanzämtern erlassen werden und somit die Finanzgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen ist.

EUROPARECHT TANGIERT

Zu allem Überfluss kommt noch Europarecht und damit auch Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) hinzu. Zwar sind die örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern - im Gegensatz zur Mehrwertsteuer - nicht vergemeinschaftet, sodass mit Vergnügungssteuersatzungen keine europarechtlichen Vorgaben umzusetzen sind. Es gibt jedoch Bezüge im Randbereich. Über diese glauben Automatenaufsteller, Vergnügungssteuerrechtsstreitigkeiten mit europarechtlichen Problemen anreichern zu können.

So regelt etwa Art. 401 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie¹⁰, dass die Richtlinie nicht hindert, Abgaben auf Spiele und Wetten beizubehalten oder einzuführen. Er beschränkt dies aber auf solche Abgaben, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben. Daher wird geltend gemacht, die Vergnügungssteuer habe diesen Charakter. Auch wird von manchen aus dieser Vorschrift in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1

Buchst. i der Richtlinie, der eine Befreiung der Umsätze aus Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz von der Mehrwertsteuer unter näheren Bedingungen und Beschränkungen anordnet, gefolgert, Mehrwertsteuer und Vergnügungssteuer dürften nicht kumulativ erhoben werden. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung derartige europarechtliche Bedenken nicht geteilt.¹¹



▲ Seitdem Automatenaufsteller vor Gericht geklagt haben, bereitet die Vergnügungssteuer den Kommunen einige Probleme

ERDROSSELNDE WIRKUNG

Ein „Dauerbrenner“ ist die Klage der Automatenaufsteller, sie würden durch die Steuer erdrosselt.¹² Angesichts des ungebrochenen Booms von Spielhallen ist das ein Vortrag, der noch nie auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Es ist allerdings durch den Glücksspieländerungsstaatsvertrag¹³, der die Zulässigkeit von Spielhallen beschränkt, ein Ende des Booms - wenn gleich nicht aus steuerlichen Gründen - absehbar.

In jüngster Zeit fordern die Automatenaufsteller verstärkt das Aussetzen des Verfahrens nach § 94 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hintergrund ist eine Vorlage des Finanzgerichts Hamburg an den EuGH, mit der unter anderem nach der Zulässigkeit kumulativer Erhebung von Mehrwertsteuer und Vergnügungssteuer gefragt wird.¹⁴ Solchen Aussetzungsanträgen haben der Bundesfinanzhof¹⁵, das OVG Berlin-Brandenburg¹⁶ und der Hessische Verwaltungsgerichtshof¹⁷ inzwischen stattgegeben. Das OVG NRW handhabt sein nach § 94

VwGO eingeräumtes Aussetzungsermessen nicht in dieser Weise.¹⁸ Zur Vermeidung von Klagen gegen Vergnügungssteuerbescheide, die allein damit motiviert sind, die Bestandskraft mit Rücksicht auf das beim EuGH anhängige Verfahren offen zu halten, können Gemeinden die Steuerbescheide mit Blick auf die problematisierte europarechtliche Zulässigkeit kumulativer Mehrwert- und Vergnügungssteuererhebung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen.

BESCHEIDE VORLÄUFIG

Das Verfahren hat den Charme, dass ein die Fälligkeit der Steuerschuld auslösender und sofort vollziehbarer Steuerbescheid ergeht, der nur im Umfang des Vorläufigkeitsvermerks nicht in materielle Bestandskraft erwächst. Wenn - wie zu erwarten - der EuGH keinen Verstoß gegen Europarecht hinsichtlich einer kumulativen Steuererhebung feststellt, kann die Steuerfestsetzung für endgültig erklärt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 165 Abs. 2 Satz 2 AO).

Ein weiterer die Verwaltungsgerichte beschäftigender Bereich ist die Steuer auf Vergnügungen sexueller Art (Sexsteuer). Diese darf nicht mit der - ebenfalls neuen - sogenannten Bettensteuer verwechselt werden. Sie ist eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen und fällt damit systematisch nicht unter die Vergnügungssteuer. Mit der Sexsteuer wird der Aufwand besteuert, der getrieben wird, um gezielt die Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in bestimmten Einrichtungen - Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen - eingeräumt oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen angeboten zu bekommen.

Die erste Hürde hatte die Sexsteuer mit § 2 Abs. 2 KAG zu nehmen. Diese Vorschrift regelt, dass eine Satzung, mit der eine im Land nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums bedarf. Als die Steuer erstmalig eingeführt werden sollte, vertraten die Ministerien die Auffassung, es handle sich nicht um eine neue Steuer, sodass eine solche Steuersatzung keiner Genehmigung bedürfe. Die daraufhin ergangenen Steuerbescheide hat das OVG NRW aufgehoben, weil es sich sehr wohl um eine neue Steuer handle

¹⁰ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. L 347/1.

¹¹ Vgl. zur Vereinbarkeit der Spielgerätesteuern mit Europarecht im Einzelnen OVG NRW, Urteil vom 23. Juni 2010 - 14 A 597/09 -, NRW Rn. 31 ff.; Beschluss vom 27. November 2012 - 14 A 2351/12 -, NRW Rn. 15 ff.

¹² Vgl. den ersten bundesrechtlich entschiedenen Fall dazu BVerwG, Urteil vom 7. März 1958 - VII C 84.57 -, BVerwGE 6, 247.

¹³ Vgl. das Gesetz zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13. November 2012, GV.NRW. S. 524.

¹⁴ Beschluss vom 21. September 2012 - 3 K 104/11 -.

¹⁵ Beschluss vom 9. Januar 2013 - II R 27/11 -.

¹⁶ Beschluss vom 8. Februar 2013 - OVG 9 B 56.11 -.

¹⁷ Beschluss vom 5. März 2013 - 5 C 1450/11.N -.

¹⁸ Beschluss vom 26. Februar 2013 - 14 A 2916/12 -, NRW Rn. 10 ff.

und die Steuersatzungen damit mangels Genehmigung unwirksam seien.¹⁹

RÜCKWIRKEND HEILBAR?

Mit Verfügung vom 10. Mai 2010 haben die Ministerien dann die Genehmigung erteilt. Damit waren aber noch nicht alle Kinderkrankheiten, die mit der Einführung einer neuen Steuer einhergehen, überwunden. Die Kommunen hatten im Vertrauen auf die rechtliche Einschätzung der Ministerien in punkto Genehmigungsfreiheit zwischenzeitlich Steuern eingenommen und wollten diese behalten. Daher erließen sie nach der Genehmigung erneut solche Satzungen, aber mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in dem die nichtigen Satzungen in Kraft treten sollten.

Pate bei dieser - wegen des grundsätzlichen Verbots rückwirkender Rechtsänderung problematischen - Operation stand die von der Verwaltungsrechtsprechung seit langem gebilligte Praxis, Mängel einer Satzung rückwirkend zu heilen. Das ist hier allerdings gescheitert. Denn die rückwirkende Heilung eines von Anfang an vermeidbaren Mangels ist nicht mit dem rückwirkenden Inkraftsetzen einer Satzung, die mangels Genehmigung gar nicht hätte erlassen werden dürfen, vergleichbar.²⁰

Schwierigkeiten ergaben sich auch aus der Formulierung der einzelnen Steuertatbestände, nämlich bei der Einordnung von - nicht ausdrücklich genannten - Bordellen. Denn es musste entschieden werden, ob die Tatbestände der Sexsteuer zwischen einrichtungsbezogenen und - losgelöst von Einrichtungen - personenbezogenen oder zwischen prostitutionsbezogenen und nicht prostitutionsbezogenen Fallgruppen unterschieden.

Hier kann es auf die Fassung der Satzung ankommen.²¹ Allgemein zeigt sich eine erstaunliche Vielfalt der Fallgruppen, was von bloßer Erfassung von Einrichtungen über die Erfassung von Einrichtungen und Einzelprostituierten, aber nur alternativ mit Priorität der Einrichtung, bis zur kumulativen Erfassung von Einrichtungen und Einzelprostituierten reicht.²²

19 Urteil vom 18. Juni 2009 - 15 A 1577/07 -, NRW.

20 OVG NRW, Beschluss vom 12. April 2012 14 B 1520/11 -, NRW, Rn. 8 ff.; Urteil vom 20. Februar 2013 - 14 A 1763/12 -, NRW Rn. 26 ff.

21 Vgl. im Einzelnen OVG NRW, Beschluss vom 21. August 2012 - 14 B 835/12 -, NRW.

22 Zur Zulässigkeit kumulativer Erfassung vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21. August 2012 - 14 A 1532/12 -, NRW.



▲ Mit der Übernachtungssteuer will sich die Gemeinde Hürtgenwald einen Teil der Investitionen in den Tourismus zurückholen

Jede Übernachtung wirft einen Euro ab

Um den defizitären Haushalt zu konsolidieren, hat die Gemeinde Hürtgenwald 2012 eine Übernachtungssteuer eingeführt, welche die aktuellen rechtlichen Vorgaben bereits berücksichtigt

Im Jahre 2010 musste sich die Finanzwirtschaft der Gemeinde Hürtgenwald erstmals seit vielen Jahren in ein Haushaltssicherungskonzept einfügen. Bei den Beratungen über mögliche Aufwandskürzungen und Ertragsverbesserungen ist auch die Einführung neuer Abgaben diskutiert worden.

Im Bereich des Tourismus betreibt die Gemeinde Hürtgenwald als Naherholungsgebiet erheblichen Aufwand. Aus diesem Grunde wurde seitens des Kämmersers die Einführung einer Bettensteuer, die damals bereits in der thüringischen Stadt Jena erhoben wurde, vorgeschlagen.

Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund der zum Jahreswechsel 2009/2010 diskutierten Einführung der Kulturförderabgabe in der Stadt Köln, die dann auch beschlossen wurde. Die Stadt Köln war damals die erste Kommune in Nordrhein-Westfalen, die diese Abgabe einführen wollte.

KÖLNER ENTWICKLUNG ABWARTEN

Das nordrhein-westfälische Recht sieht hier vor, dass die Einführung einer neuen Steuer der Genehmigung des Innenministers bedarf. Daher wurde dieser Vorschlag in das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Hürtgenwald aufgenommen. Allerdings sollte vor Einführung dieser Abgabe zunächst die Genehmigung für die Stadt Köln abgewartet werden.

Im Herbst 2010 wurde die Kölner Satzung genehmigt, und hiernach wurde die Kulturförderabgabe auch erhoben. Die Gemeinde



DER AUTOR

Klaus Kowalke ist Kämmerer und Leiter der Abteilung 6 der Gemeinde Hürtgenwald

DIVSI ENTSCHIEDER-STUDIE ZU VERTRAUEN UND SICHERHEIT IM INTERNET

Eine Untersuchung des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI), DIN A 4, 124 S., kostenlos zu best. bei DIVSI, Mittelweg 142, 20148 Hamburg, Tel. 040-226369898, E-Mail: info@divsi.de oder im Internet herunterzuladen unter www.divsi.de

Das Internet hat sich von einem rein technischen Angebot zum „erweiterten Lebensraum“ der Menschen entwickelt. Entsprechend sind nicht nur die Chancen, sondern auch die Risiken und Unsicherheiten größer geworden. Nach der DIVSI-Milieu-Studie und der DIVSI-Meinungsführer-Studie im letzten Jahr konzentriert sich die aktuelle Studie auf diejenigen, die wesentliche Prozesse im Internet mitbestimmen: die Entscheider/innen. Im Fokus stehen dabei die soziodemografische Betrachtung sowie die Einordnung der Entscheider/innen in digitale Lebenswelten und Internet-Milieus im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Für die Studie wurden 1.221 Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik, öffentlichem Dienst, Zivilgesellschaft, Medien sowie Wissenschaft und Forschung befragt.

Hürtgenwald verfügt im Gegensatz zur Stadt Köln über kein nennenswertes kulturelles Angebot. Stattdessen ist in der gut 90 Quadratkilometer großen und rund 8.700 Einwohner/innen zählende Eifelkommune viel Natur und Wald vorhanden.

Aus diesem Grunde sollte die Abgabe mit dem Arbeitstitel „Übernachtungssteuer“ eingeführt werden. Auf der Grundlage der Kölner Satzung wurde die Satzung der Gemeinde Hürtgenwald erarbeitet. Bei etwa 60.000 Übernachtungen pro Jahr kann hier mit Einnahmen von 50.000 bis 60.000 Euro gerechnet werden. Diese würden den Haushalt der Gemeinde nennenswert entlasten.

WIDERSTAND VON HOTELIERS

Wie nicht anders zu erwarten stieß die Einführung dieser Abgabe auf erheblichen Widerstand der betroffenen Hotelbetriebe in Hürtgenwald. Unter anderen haben sich der Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)

sowie die Industrie- und Handelskammer Aachen gegen diese Abgabe in Hürtgenwald ausgesprochen. Im Wesentlichen wurde dies mit den laufenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Städte Bingen und Trier begründet.

Dennoch hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald am 05.07.2012 die Satzung beschlossen, die der Kölner Satzung nachgebildet war. Am 11.07.2012 ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - Az.: BverwG 9 CN 1/11- ergangen. Danach wurden die Satzungen der Städte Bingen und Trier für nichtig erklärt. Wesentlicher Grund war, dass alle Übernachtungen besteuert wurden und nicht zwischen beruflich veranlassenden und privaten Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben unterschieden wurde.

Kurz darauf setzte die Stadt Köln ihr Erhebungsverfahren aus. Auch gegen die Stadt Köln war ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht NRW anhängig. Daher wurde die Erhebung der Übernachtungs-

steuer in der Gemeinde Hürtgenwald zunächst zurückgestellt, bis das Oberverwaltungsgericht NRW die Entscheidung über die Kölner Satzung getroffen hat.

SATZUNG NICHTIG

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 23.01.2013 - Az.: 14 A 1860/11- die Kölner Satzung für nichtig erklärt. Im Vorfeld dieser Entscheidung hat die Stadt Köln ihre Satzung geändert. Dieser Änderungssatzung wird sich die Gemeinde Hürtgenwald voraussichtlich anschließen und eine entsprechende Regelung erlassen, welche zwischen beruflich bedingten und privat veranlassenden Übernachtungen unterscheidet.

In Hürtgenwald sind rund 25 Betriebe betroffen, die Gästeübernachtungen anbieten. Das Erhebungsverfahren wird möglichst überschaubar gestaltet. Danach sollen die Übernachtungsbetriebe vierteljährlich der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck die Zahl der Übernachtungen melden.

Bei der vergleichsweise kleinen Anzahl von Übernachtungsbetrieben wird das Erhebungsverfahren als unproblematisch eingeschätzt. Man rechnet mit einem Aufwand pro Vierteljahr von maximal drei Tagen für eine Vollzeitskraft pro Erhebungstermin. Demnach können hierfür Personalkosten von maximal 3.000 Euro pro Jahr angesetzt werden. Die erforderlichen Sachkosten sind mit etwa 1.000 Euro kalkuliert. Die gesamten Aufwendungen für das Erhebungsverfahren werden somit nicht mehr als 4.000 Euro betragen.

Die Besteuerung selbst ist ohne Probleme über das seit Jahren von der Gemeinde Hürtgenwald eingesetzte Finanzverfahren DATEV kommunal pro möglich. Für die erstmalige Einrichtung wird nicht mehr als ein Tag benötigt. ●



▲ Das „Haus des Gastes“ im Hürtgenwalder Ortsteil Simonskall zieht jährlich zahlreiche Besucher/innen an



▲ Regelmäßig investiert die Eifelgemeinde in touristische Angebote und Infrastrukturmaßnahmen wie etwa einen Bodenlehrpfad



FOTO: ERICH WESTENDÄRP / PIXELIO.DE

▲ Die Einführung einer Mobilfunkmastensteuer als kommunale Aufwandsteuer ist umstritten

Mobilfunk Fall für kommunale Steuer?

Eine gemeindliche Steuer auf Mobilfunkmasten, wie sie vereinzelt vorgeschlagen wird, wäre zwar finanziell attraktiv, aber steuersystematisch kaum stichhaltig zu begründen

Die finanzielle Notlage vieler Kommunen und der enorme Konsolidierungsdruck haben in den vergangenen Jahren kreative Ideen für neue örtliche Aufwandsteuern hervorgebracht. Manche Einfälle wurden zwischenzeitlich in die Praxis umgesetzt, wie zum Beispiel die so genannte Sexsteuer oder die Übernachtungssteuer – auch bekannt als Bettensteuer oder Kulturförderabgabe.

Gerade das letzte Beispiel belegt, dass mit der Einführung einer neuen kommunalen Aufwandsteuer – neben einem nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand – immer auch rechtliche Fallstricke verbunden sind. Diese führen nicht selten zur Feststellung der Nichtigkeit der Satzungen durch die Verwaltungsgerichte. Viele Vorschläge für neue Steuern wurden aus unterschiedlichen Gründen auch nicht in die Tat umge-

setzt wie zum Beispiel die Katzensteuer, die Pferdesteuer oder die Solariensteuer. Angesichts der üppigen Umsätze in der Mobilfunkbranche scheint der Gedanke einer Steuer auf Mobilfunkmasten besonders reizvoll zu sein. An ihrem Beispiel lassen sich indes sehr gut die rechtlichen Schwierigkeiten verdeutlichen, die bei der Einführung neuer Steuern zu beachten sind.

GENEHMIGUNG ERFORDERLICH

Eine Hürde eher formaler Art ist die Genehmigungspflichtigkeit jeder neuen Kommunalsteuer gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW durch das Innenministerium (MIK) und das Finanzministerium (FM) NRW. Gleichwohl darf nicht vergessen werden, dass die Genehmigung nicht nur aufgrund rechtlicher

Bedenken, sondern auch aus Opportunitäts Gesichtspunkten versagt werden kann. Die Landesregierung hält sich aus nachvollziehbaren Gründen bedeckt, was das Ergebnis eines möglichen Antrags auf Erteilung einer Genehmigung angeht. In der Antwort auf eine Kleine Landtagsanfrage (Drs. 16/2056 vom 12.2.2013) wird Folgendes ausgeführt: „Weder dem Finanzministerium noch dem Ministerium für Inneres und Kommunales liegt derzeit der Antrag einer NRW-Kommune auf Genehmigung einer kommunalen Steuersatzung über eine neue Mobilfunkmast-Steuer vor. Aus diesem Grunde besteht kein Anlass, das Ergebnis eines nach § 2 Abs. 2 KAG ggf. anzustellenden Bewertungs- und Entscheidungsprozesses, der insbesondere auch anhand der begleitenden Ausführungen der jeweiligen Kommune zu führen ist, vorwegzunehmen.“

Nun muss sich allerdings insbesondere das MIK mit einer Reihe massiver rechtlicher Vorbehalte gegen die Einführung einer Mobilfunkmastensteuer befassen. Denn zwischenzeitlich hat die Stadt Remscheid eine Satzung zur Genehmigung vorgelegt.

PERSÖNLICHER AUFWAND

Die Mobilfunkmastensteuer soll als örtliche Aufwandsteuer an den Besitz und die Unterhaltung von Mobilfunkantennen anknüpfen. Eigentlich besteuert werden soll jedoch der persönliche Aufwand der Nutzung der Mobilfunkantennen, den der Mobilfunknutzer beim Mobiltelefonieren und der UMTS-Nutzung hat. Insoweit soll die Mobilfunkmastensteuer der Konstruktion nach der Vergnügungssteuer ähneln, bei der auch der Aufwand des Spielers Besteuerungsgrundlage ist, der Einfachheit halber



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

aber die Steuer von dem Geräteaufsteller verlangt wird.

Bei genauer Betrachtung ergeben sich allerdings wesentliche Unterschiede zur Vergnügungssteuer. Nach der Rechtsprechung kann nur „die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes [...], der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht“, zulässiger Gegen-



▲ Durch eine Mobilfunkmastensteuer entstünden höhere Kosten für Handynutzer/innen

stand einer kommunalen Aufwandsteuer sein (vgl. OVG NRW, NVwZ 1999, 318). Erforderlich wäre also, dass die Benutzung des Mobilfunks über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht.

Dies kann bei der heutigen Verbreitung von Mobilfunktelefonen nicht mehr ernsthaft angenommen werden. Schon 2006 überschritt die Handy-Ausstattung in den privaten Haushalten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die 80-Prozent-Marke. Die Nutzung des Handys ist heute also etwas Alltägliches und spiegelt keine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wider. Dies gilt umso mehr, als die Bürger und Bürgerinnen vermehrt auf die Nutzung des Festnetzes verzichten. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes waren dies im Jahr 2008 mehr als neun Prozent der privaten Haushalte. Bei den unter 25-jährigen befindet sich sogar in jedem dritten Haushalt kein Festnetzanschluss mehr.

NEUE NETZE IM FOKUS

Insofern könnte allenfalls an eine Besteuerung von Masten gedacht werden, die ausschließlich „neuere“, noch nicht so weit verbreitete Netze - etwa das UMTS-Netz - ver-

sorgen. Allerdings erscheint auch diesbezüglich fraglich, ob die Nutzung eines solchen Netzes tatsächlich noch besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegelt. Denn gerade die Nutzung des UMTS-Netzes dient als Ersatz für einen Festnetzanschluss.

Bei der Frage nach dem beststeuerbaren Aufwand stellt sich ein weiteres Problem. Aus der Definition der Rechtsprechung folgt, dass sowohl die Nutzung durch eine juristische Person, als auch die gewerbliche Nutzung eines Handys durch eine natürliche Person niemals Gegenstand einer Aufwandsteuer sein können. Eine juristische Person hat kein allgemeines Lebensbedürfnis und eine natürliche Person, die aus gewerblichen Gründen handelt, verfolgt keine persönlichen Zwecke. An dieser Unterscheidung sind nicht zuletzt viele Satzungen über die Erhebung einer Bettensteuer gescheitert.

Eine Feststellung, ob ein Gespräch aus gewerblichen oder privaten Zwecken geführt wird, ist praktisch unmöglich. Deshalb dürfte es bereits schwierig werden, bei der Handynutzung ohne Weiteres einen von natürlichen Personen für private Zwecke betriebenen Aufwand zu unterstellen.

ÖRTLICHER BEZUG FEHLT

Der besteuerte Aufwand muss einen örtlichen Bezug zu der Gemeinde aufweisen, welche die Steuer erhebt. Dieser ist bei der Mobilfunkmastensteuer zumindest zweifelhaft. Der Sendemast befindet sich zwar auf dem Gemeindegebiet. Der örtliche Bezug zu dem formalen Anknüpfungskriterium der Steuer ist aber nicht entscheidend, weil wirtschaftlich nicht die Sendemastbetreiber, sondern die Handynutzer getroffen werden sollen.

Der besteuerte Aufwand wird allerdings in vielen Fällen außerhalb des Gemeindegebiets erbracht. Zwar ist denkbar, dass sich beide Gesprächsteilnehmer im Gemeindegebiet aufhalten, den Regelfall stellt dies aber nicht dar. Oft wird sich einer der Gesprächspartner außerhalb des Gemeindegebiets befinden. Darüber hinaus ist sogar möglich, dass sich kein Gesprächsteilnehmer im Gemeindegebiet aufhält.

Die Reichweite eines Mobilfunkmastes endet bekanntlich nicht an der Gemeindegrenze. Insofern unterscheidet sich eine Steuer auf Sendemasten erheblich von der - gerne zum Vergleich herangezogenen - Vergnügungssteuer, bei der der Anknüp-

fungspunkt für die Besteuerung und der Ort der Erbringung des persönlichen Aufwands nicht auseinanderfallen. Ein ausreichender örtlicher Bezug ist daher bei der Mobilfunkmastensteuer bisher nicht nachgewiesen.

WORIN LENKUNGSZWECK?

Gelegentlich wird die Idee einer Mobilfunkmastensteuer mit den Lenkungszielen gerechtfertigt, die mit ihr verfolgt werden sollen. Insbesondere wird auf die nachteiligen Folgen der Sendemasten für das Landschaftsbild abgestellt.

Unstreitig ist, dass Kommunen mit einer Aufwandsteuer regelmäßig und zulässigerweise einen Lenkungsziel verfolgen dürfen. Aber die Frage ist, ob eine Steuer wirklich eine Lenkungswirkung entfalten und zu einer Reduzierung der Anzahl der Masten führen könnte.

Sendemasten werden aufgestellt, um ein flächendeckendes Mobilfunknetz zu gewährleisten. Sollten die Bevölkerung und damit die Unternehmen zukünftig nicht auf ein solches Netz verzichten wollen, könnte eine solche Steuer kaum Sendemasten verhindern. Abgesehen davon besteht nach Art. 87f Grundgesetz (GG) für den Bund sogar die Pflicht, ein flächende-

FAZIT

Eine kommunale Steuer auf Mobilfunkmasten ist - so attraktiv der Gedanke zunächst anmuten mag - vor dem Hintergrund der offensichtlichen rechtlichen Bedenken nicht zu empfehlen.

ckendes Netz bereitzustellen. Denkbar wäre allenfalls, die Sendeleistung der einzelnen Masten zu erhöhen und dadurch deren Anzahl zu verringern. Soweit dies überhaupt möglich ist, würden damit aber mögliche Gesundheitsgefahren erheblich vergrößert.

WENIGER SENDEMASTEN

Des Weiteren fällt ins Gewicht, dass nicht der besteuerte Aufwand - die Nutzung des Mobiltelefons - unterbunden oder kanalisiert gelenkt werden soll, sondern der Bau der Sendemasten. Im Normalfall bezieht sich der Lenkungsziel aber auf den besteuerten Aufwand. So sollen etwa durch die Besteuerung der Gewinnspielautomaten deren Anzahl verringert und dadurch das Spielen als beststeuerter Aufwand, und

die damit verbunden Suchtgefahren verringert werden. Die Besteuerung der Sendemasten hingegen soll die Anzahl der Sendemasten verringern, da diese als störend empfunden werden. Keinesfalls soll aber die Nutzung des Mobiltelefons verhindert werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 105 GG darf der Landesgesetzgeber oder der kommunale Satzungsgeber keine steuerlichen Lenkungsziele verfolgen, mit denen er in Regelungsbereiche des Bundesgesetzgebers eingreifen würde (vgl. NJW 1998, 2341, 2342). Dies wäre hier freilich der Fall. Der Immissionsschutz, der etwa bei der Verhinderung von Sendemasten in Wohngebieten vorrangiger Lenkungsziel sein dürfte, wird durch das BEMFV und die 26. BImSchV abschließend geregelt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat der Bundesgesetzgeber mit dem BauGB (insb. § 35 BauGB) umfassende Regelungen erlassen.

PROBLEM STEUERMABSTAB

Auch die Definition eines rechtlich einwandfreien Besteuerungsmaßstabs ist schwierig. Grundsätzlich ist eine Besteuerung nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen. Dieser dürfte hier kaum feststellbar sein. Schon die Feststellung der tatsächlichen Nutzung der Sendemasten ist, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand möglich. Inwieweit die Nutzung gewerblich oder durch juristische Personen erfolgte, kann gar nicht festgestellt werden.

Wenn der tatsächliche Aufwand nicht feststellbar ist, erlaubt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auch die Zugrundelegung eines pauschalierten Stückzahlmaßstabs. Allerdings muss sich dieser in einem solchen Fall wenigstens entfernt an dem besteuerten Aufwand orientieren.

Die Orientierung an der Höhe der Baukosten der Sendemasten ist daher jedenfalls nicht zulässig. Vielmehr müsste in etwa die Intensität der privaten Nutzung eines Sendemasts ermittelt und anhand dessen die Steuer festgesetzt werden. Insofern müsste auch berücksichtigt werden, ob ein Sendemast zur Abdeckung eines hohen Bedarfs oder lediglich aus topographischen Gründen gebaut wurde. ●

Keine Entwarnung bei Kommunalfinanzen

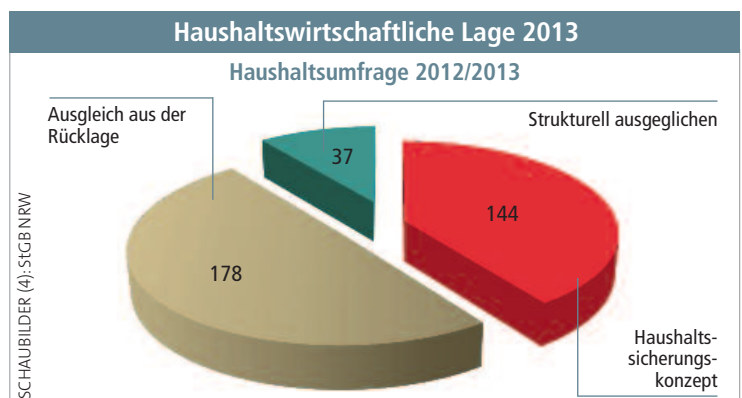
Die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen für 2012 und 2013 belegt erneut die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen

Eigentlich müssten sich die kommunalen Haushalte auf dem Weg der Besserung befinden. Dies suggerieren jedenfalls die Tabellen zur kommunalen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012. So haben alle Kommunen in den Flächenländern zusammen genommen im Jahr 2012 ein Finanzierungsüberschuss von 906 Mio. Euro verbucht. Nach dem Vorjahresergebnis, in dem noch ein Finanzierungsdefizit von knapp 2,9 Mrd. Euro aufgelaufen war, ist dies sicherlich ein Fortschritt.

hervorragenden Konjunkturverlaufs sind die Kommunen aber nicht in der Lage, eine schwarze Null zu schreiben.

Wie unterschiedlich die Kommunen in den Flächenländern finanziell ausgestattet sind, zeigt ein Blick nach Baden-Württemberg oder Bayern. Dort haben die Kommunen 2012 einen positiven Finanzierungssaldo von mehr als zwei Mrd. Euro respektive mehr als eine Mrd. Euro erwirtschaftet. Anders als viele Kommunen in Süddeutschland können die Städte und Gemeinden in

► Immer weniger StGB NRW-Mitgliedskommunen können ihren Haushalt durch Einnahmen ausgleichen, die überwiegende Mehrzahl greift auf die Rücklage zurück



Sieht man sich die Zahlen allerdings differenziert nach einzelnen Ländern an, kann für die kommunalen Haushalte in NRW noch längst keine Entwarnung gegeben werden. Zwar hat sich auch das Finanzierungsdefizit für die Kommunen in NRW von 2,25 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 162,6 Mio. Euro im Jahr 2012 verkleinert. Trotz eines

NRW den riesigen Nachholbedarf bei der Sanierung der Infrastruktur nicht decken. Außerdem fallen sie im Standortvergleich weiter zurück, da die Attraktivität der NRW-Städte und -Gemeinden nicht wie anderswo gesteigert werden kann.

AUSSAGEKRÄFTIGES BILD

Dieser Befund wird untermauert von den Ergebnissen der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Auch mit dieser Erhebung kann dank der Mitarbeit der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen ein aussagekräftiges Bild von der Lage der Kommunalfinanzen im kreisangehörigen Raum gezeichnet werden. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde auch der Abbau der Ausgleichsrücklage sowie des Eigenkapitals allgemein abge-

DIE AUTOREN



Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



Andreas Wohland ist Hauptreferent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

fragt. Die Ergebnisse, die zum Teil noch auf vorläufigen Daten beruhen, belegen erneut die anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie. Die gute Wirtschaftsentwicklung führt zwar zu höheren Erträgen vor allem bei der Gewerbesteuer. Diese werden aber durch weiter steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich wieder aufgezehrt.

Insgesamt bestätigt das Bild die Aussagen der Finanzwissenschaftler Martin Junkernheinrich und Thomas Lenk. Diese haben in ihrem Anfang 2011 vorgelegten Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ eine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in NRW von durchschnittlich rund 2,8 Mrd. Euro pro Jahr errechnet. Dies führt dazu, dass im Jahr 2013 nur 37 StGB NRW-Mitgliedskommunen des Verbandes damit rechnen, einen strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen. Das ist ein gegenüber 2012 verschlechterter Wert, im Vorjahr waren es noch 46 Städte und Gemeinden. Weitere 178 Kommunen schaffen den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter aufzehren.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Die schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den neuen Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich. Zum Jahreswechsel 2012/2013 verzeichneten die NRW-Kommunen einen Kassenkreditstand von 23,9 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass die Kommunen allein im vergangenen Jahr die Liquiditätskredite um mehr als 1,5 Mrd. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Nach Berechnungen der Gutachter Junkernheinrich und Lenk könnten in zehn Jahren 50 bis 70 Mrd. Euro zu Buche stehen, wenn nicht entschlossen gegengesteuert wird. Der Rekordstand an Liquiditätskrediten macht deutlich, dass die Kommunen in NRW auf Konsolidierungshilfen des Landes dringend angewiesen sind. Ein erster Schritt ist mit dem Stärkungspaktgesetz getan. Es kommt jetzt aber auf die Finanzierung der weiteren Stufen und auf die Umsetzung in der Praxis an.

Haushaltssicherungskonzepte

Ein weiterer Indikator für die Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Ein solches muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen

kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringern muss. In diesem Jahr werden 144 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 143 Kommunen ist dies ein leichter Anstieg.

Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen - echten - Haushaltsausgleichs. Einen solchen schaffen 2013 lediglich 37 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW, also 10,3 Prozent. Die NRW-Gemeindeordnung zeichnet insofern ein realitätsfernes Bild, wenn sie davon ausgeht, dass der strukturelle Haushaltsausgleich den Normalfall darstellt (siehe Schaubild Seite 15).

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grund-

sätzlich untersagt. Hierbei wird es 2013 voraussichtlich wiederum einen Rückgang auf nur noch neun kreisangehörige Städte und Gemeinden geben. Im Vorjahr waren dies noch 27 Kommunen.

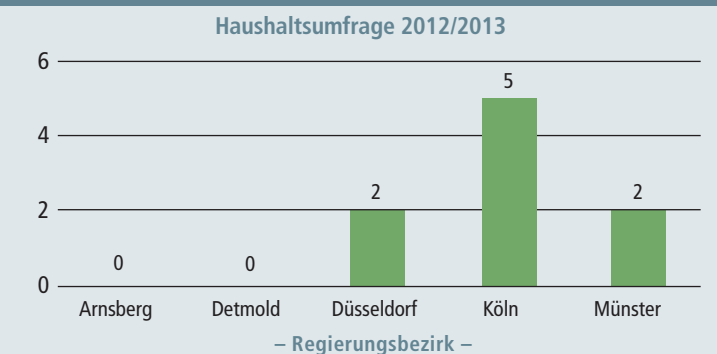
Längerer HSK-Zeitraum

Dieser Rückgang ist auf die Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 GO auf zehn Jahre zurückzuführen - und auf das Stärkungspaktgesetz. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 ist zur Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr erforderlich, dass der Haushaltsausgleich innerhalb von fünf Jahren erreicht wird. Eine Genehmigung ist nunmehr grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Haushalt erst innerhalb der nächsten zehn Jahre ausgeglichen werden kann. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten.

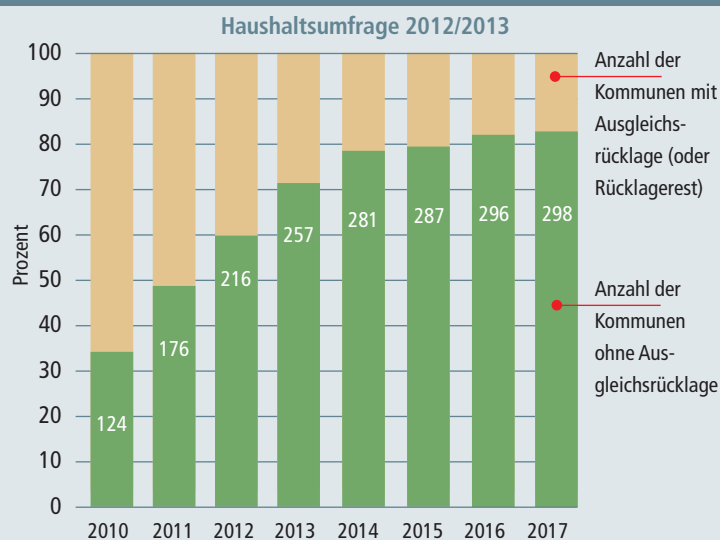
Auf der anderen Seite mussten nach dem Stärkungspaktgesetz die wirtschaftlich besonders schlecht gestellten Städte und Gemeinden in einem Haushaltssanierungsplan

► Weniger vorläufige Haushaltsführung: lediglich neun Kommunen in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Münster sind betroffen

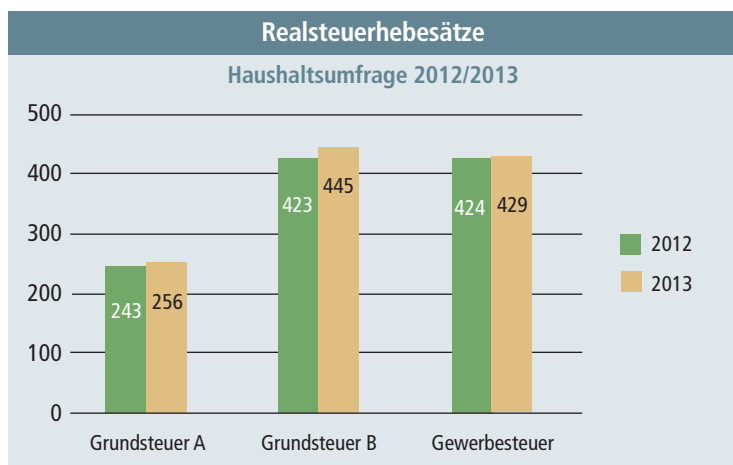
Anzahl der Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung 2013



Vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage



◀ Bis 2017 werden vermutlich mehr als vier Fünftel aller StGB NRW-Mitgliedskommunen ihre Ausgleichsrücklage aufgezehrt haben



◀ *Angesichts der schwierigen Finanzlage haben viele Kommunen die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer erhöht*

Akzeptanz des Stärkungspaktes in den Kommunen, aber auch in der Bevölkerung hängt sicherlich davon ab, ob eine realistische Aussicht auf mittelfristige Wiederherstellung kommunaler Handlungsfähigkeit und auf Abbau der Überschuldung gegeben ist.

Steigende Erträge

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmerereien von einem Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 2,63 Prozent gegenüber 2013 auf rund 3,7 Mrd. Euro aus. Die erfreulichen Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen. Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2013 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 429 Prozentpunkten (siehe Schaubild oben). Damit kommt es zu einer vergleichsweise moderaten Anhebung von fünf Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Land und mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

darstellen, wie sie zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen wollen. Die Stärkungspaktkommunen haben in ihren Haushalts-sanierungsplänen drastische Sparanstrengungen festgeschrieben.

In Stufe 1 - pflichtig teilnehmende Kommunen - sind in 32 von 34 Fällen Genehmigungen erteilt worden. In Stufe 2 - auf Antrag teilnehmende Kommunen - sind in 26 von 27 Fällen Genehmigungen erteilt worden. Mit Genehmigung der Haushaltssanierungspläne gelten Stärkungspaktkommunen nicht mehr als Nothaushaltskommunen. Haushaltssicherungskonzepte und Nothaushaltskommunen finden sich im Jahr 2013 in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Münster (siehe Schaubild links Mitte).

18 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, bei zwei weiteren StGB NRW-Mitgliedskommunen zeichnet sich eine Überschuldung bis zum Jahr 2015 ab. Allein diese Zahlen belegen den dringenden Handlungsbedarf. Diese Mitgliedstädte und -gemeinden sind unter anderem die pflichtig teilnehmenden Stärkungspaktkommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten.

Mittlerweile gibt es deutliche Signale aus den Stärkungspaktkommunen, dass die Grenzen des Zumutbaren bei der Haushaltskonsolidierung erreicht, manchmal vielleicht sogar schon überschritten sind. Die

Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung

Wie in den Vorjahren wurde mit der Haushaltsumfrage auch der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie der Abbau des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2013 werden 257 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2014 erwarten dies 24 Kommunen und für die beiden Folgejahre noch einmal 15 Kommunen.

Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 296 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - gut 82 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden (siehe Schaubild links unten). Damit ist das Bild etwas positiver als im vergangenen Jahr. Seinerzeit hatten noch 315 Kommunen mit einem vollständigen Abbau ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum gerechnet.

Die Einkaufsgenossenschaft der Kommunen in NRW

KoPart
kommunal & partnerschaftlich

KoPart bietet Dienstleistungen im Bereich Beschaffung mittels einer vergabe- und kartellrechtlich einwandfreien Vorgehensweise für die Mitgliedstädte und -gemeinden.

KoPart eG
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 598 957 55
info@kopart.de
www.kopart.de

Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,4 Mrd. Euro (+7,91 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu einer merklichen Anhebung der Hebesätze auf 256 Prozent bei der Grundsteuer A (+13 Punkte) und auf 445 Prozent bei der Grundsteuer B (+22 Punkte). Spitzenreiter sind hier die Städte Selm und Haltern, die 2013 den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 825 festgesetzt haben. Hintergrund sind die energischen Bemühungen der Kommunen, ihre Haushaltsnotlage in den Griff zu bekommen.

Aufwand erhöht

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - von diesen nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf mehr als 13,5 Mrd. Euro.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 ist zwar ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg. Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - beispielsweise bei der Eingliederungshilfe.

Wenn man sich die mittelfristige Finanzplanung der Landschaftsverbände bei der Eingliederungshilfe anschaut, erkennt man die drohende Sprengkraft. Saldiert man die vom Bund vorgenommene Entlastung bei der Grundsicherung mit dem Zuwachs bei der Eingliederungshilfe, können die Umlagezahler schon froh sein, wenn die Umlagen noch einige Zeit stabil gehalten werden können. Von einer liquiditätsmäßigen Entlastung, die dann auch über die Kreise an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte, ist bislang nirgendwo die Rede.

So ist die Belastung durch die Kreisumlage auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte. Die Kreisumlage bildet auch 2013 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Es bleibt zu hoffen, dass das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen zu einer Entspannung führen. ●



▲ Zweitwohnungssteuer wird vor allem von Großstädten und einigen Fremdenverkehrsgemeinden erhoben

Mit erhöhter Steuer gegen Kampfhunde

Die so genannten kommunalen Aufwandsteuern sind, was die Einnahmen und Lenkungswirkung angeht, für die kommunalen Haushalte wie auch für die örtliche Gemeinschaft von Nutzen

Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund NRW mit seiner jährlichen Haushaltsumfrage nicht nur die Grundsteuer und die Gewerbesteuer als wichtigste eigene Steuerquellen der Kommunen, sondern auch die Hundesteuer, die Spielautomatensteuer, die Zweitwohnungssteuer und einige neue Spielarten kommunaler Aufwandsteuern. Dabei zeigt sich, dass sowohl das Einnahmepotenzial als auch die Lenkungswirkung dieser Abgaben die Bezeichnung „Bagatelle“ nicht verdienen.

HUNDESTEUER

Die Hundesteuer ist eine alte Steuer, deren Anfänge bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen. In ost- und mitteldeutschen Quellen taucht um 1500 erstmals ein „Hundekorn“ auf, das teilweise unter der Steuerbezeich-

nung „Bede“ in Form von Kornabgaben - Roggen, Gerste, Hafer - erhoben wurde. Es diente der Ablösung der Pflicht der Bauern zur Abstellung von Hunden im Rahmen von Jagdfrondiensten. Zu Hundefutter verbacken und später auch „Hundebrot“ genannt, wurde diese Abgabe beispielsweise nach den Hildesheimer Stadtrechnungen von 1658/59 „Zur Erhaltung gemeiner Stadthundgerechtigkeiten“ verwendet.

Heute werden mit der Hundesteuer vor allem auch Lenkungszwecke verbunden. Sie dient der Begrenzung der Zahl der gehaltenen Hunde. Gleichwohl hat die Hundesteuer aber auch eine nicht zu unterschätzende fiskalische Bedeutung. Aktuell liegt das bundesweite Aufkommen bei rund 250 Millionen Euro.

In Nordrhein-Westfalen erheben alle StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden eine Hundesteuer, wobei die Steuersätze pro

Hund vergleichsweise moderat sind. Aktuell reichen Sie von 24 Euro pro Jahr und Hund in der Gemeinde Heek bis zu 132 Euro in der Stadt Monheim am Rhein. Durchschnittlich werden im Jahr 2013 rund 70 Euro pro Hund und Jahr fällig. Zum Vergleich: Im Jahr 2007 betrug der durchschnittliche Steuersatz noch 60 Euro pro Jahr.

In Großstädten ist das Niveau der Hundesteuer erkennbar höher. So werden beispielsweise Hundebesitzer in Köln, Essen oder Oberhausen mit 156 Euro pro Jahr für den ersten Hund zur Kasse gebeten. In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel teils deutlich teurer als der erste gehaltene Hund.

Der Lenkungszweck wird besonders deutlich, wenn die Kommunen einen erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde vorsehen. Von dieser Möglichkeit machen immer mehr Kommunen Gebrauch. Während es im Jahr 2007 noch 184 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW waren, erheben im Jahr 2013 bereits 258 Städte und Gemeinden eine so genannte Kampfhundesteuer.

Um die Hundehalter zu motivieren, bestimmte Hunderassen bei der Anschaffung zu meiden, fallen die Steuersätze im Vergleich zur „normalen“ Hundesteuer recht drastisch aus. Im Jahre 2007 betrug die Hundesteuer pro gefährlichem Hund im Durchschnitt noch 443 Euro. Im Jahr 2013 sind es bereits 514 Euro.

SPIELAUTOMATENSTEUER

Das Aufkommen der Vergnügungssteuer entspricht bundesweit mit rund 250 Millionen Euro in etwa dem Aufkommen der



FOTO: UWE STEINBRICH / PIXELIODE

▲ Ein Großteil der rund 250 Mio. Euro Vergnügungssteuer kommt von Spielautomaten

Hundesteuer. Dabei entfällt der Löwenanteil der Einnahmen auf die Besteuerung von Spielautomaten. Deren Anzahl ist in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen - von bundesweit 183.000 im Jahr 2005 auf 265.000 im Jahr 2012.

Unter den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheben aktuell 299 eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte. Während die Steuersätze von 2007 bis 2010 mit rund elf Prozent auf die getätigten Spielumsätze vergleichsweise konstant blieben, haben Sie in den zurückliegenden drei Jahren erkennbar angezogen. Der durchschnittliche Steuersatz liegt im Jahr 2013 bei 13,5 Prozent.

Ein Sonderfall ist wiederum die Besteuerung so genannter Gewaltspielautomaten. Dabei handelt es sich um Geräte mit Spielinhalten, die zwar strafrechtlich nicht verboten, gleichwohl aber wegen der Tendenz zur Gewaltverherrlichung gesellschaftspolitisch unerwünscht sind. Anders als bei normalen Spielautomaten, für die das Bundesverfassungsgericht die Erhebung einer Steuer nach dem Stückzahlmaßstab für verfassungswidrig erklärt hat, ist es wegen des Lenkungszwecks bei Gewaltspielautomaten nach wie vor zulässig, un-

abhängig von den getätigten Umsätzen eine fixe Steuer pro aufgestelltem Gerät zu erheben. Diese liegt aktuell im Durchschnitt bei 398 Euro und hat sich damit gegenüber dem Jahr 2007 (340 Euro) ebenfalls deutlich nach oben entwickelt.

ZWEITWOHNUNGSSTEUER

Während die Hundesteuer in allen Städten und Gemeinden und die Vergnügungssteuer in den meisten Kommunen zu finden ist, verhält es sich mit der Zweitwohnungssteuer anders. Im großstädtischen Bereich wird die Zweitwohnungssteuer typischerweise in Universitätsstädten erhoben. Dies dient nicht zuletzt dazu, die Studenten zu bewegen, sich mit erstem Wohnsitz in der betreffenden Stadt anzumelden. Das ist für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz von Bedeutung.

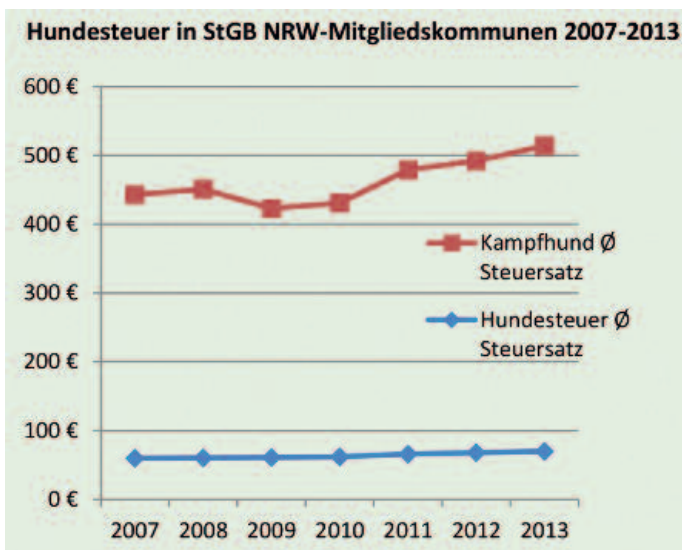
Im eher ländlich geprägten Bereich wird die Zweitwohnungssteuer von einigen Städten und Gemeinden mit einem ausgeprägten Fremdenverkehrsanteil erhoben. Aktuell verlangen 57 Mitgliedsstädte und -gemeinden des Städte- und Gemeindebundes NRW eine Zweitwohnungssteuer. Das sind zehn Kommunen mehr als 2007.

Die Steuersätze sind dabei in den vergangenen Jahren konstant geblieben und liegen bei rund elf Prozent der Bemessungsgrundlage. Das bundesweite Aufkommen der Zweitwohnungssteuer, die aber nicht in allen Bundesländern erhoben wird, liegt bei rund 90 Millionen Euro jährlich.

NEUE KOMMUNALE AUFWANDSTEUERN

Seit 2010 untersucht der Städte- und Gemeindebund NRW auch, inwieweit seine Mitgliedskommunen von den neuen Aufwandsteuern Gebrauch machen, die mittlerweile durch das Innen- und das Finanzministerium NRW genehmigt worden sind. Im Jahre 2010 erhoben 16 Mitgliedskommunen eine so genannte Sexsteuer. Im Jahr 2013 sind es bereits 28 Städte und Gemeinden. Ein Vergleich der Steuersätze ist allerdings nicht möglich, da sich die Steuermaßstäbe sehr stark voneinander unterscheiden.

Kaum Verbreitung im kreisangehörigen Raum gefunden hat hingegen die Betten- oder Übernachtungssteuer. Lediglich die Stadt Menden und die Gemeinde Hürtgenwald haben 2013 eine entsprechende Steuersatzung in Kraft gesetzt. (Ha/Wo) ●



◀ Während die reguläre Hundesteuer in den kreisangehörigen NRW-Kommunen seit 2007 kaum gestiegen ist, wurden die Steuersätze für Kampfhunde insbesondere in den vergangenen drei Jahren erheblich erhöht



FOTOS (4): SLIWA / STGB NRW

▲ StGB NRW-Präsident Roland Schäfer gab zum Auftakt des Hauptausschusses in der Soester Stadthalle einen Ausblick auf die Lage der NRW-Kommunen

Nach wie vor bedroht Finanznot Kommunen

Eröffnungsrede von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, vor dem Hauptausschuss des Verbandes am 13. März 2013 in der Stadthalle Soest

Als Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW darf ich Sie heute ganz herzlich in der schönen Stadt Soest begrüßen. Wir treffen uns zur 40. Sitzung des Hauptausschusses unseres Verbandes in der Stadthalle, der guten Stube von Soest. Wir werden den Haushalt beschließen und über wichtige aktuelle kommunale Herausforderungen diskutieren. Und das wie immer mit wichtigen Fachleuten aus der Landesregierung und dem Landtag. Der Hauptausschuss erstreckt sich traditionell über zwei Tage. Nicht nur damit wir ausreichend Zeit zum diskutieren haben. Nein, es geht auch darum, im gegenseitigen zwanglosen Gespräch Erfahrungen und Informationen auszutauschen und so das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Denn nur gemeinsam sind wir stark, vor allem in Zeiten zunehmender knapper Kassen von Land und Kommunen und daraus folgenden Verteilungskämpfen.

Zunächst freuen wir uns, dass wir hier in der schönen und geschichtlich bedeutsamen Stadt Soest zu Gast sein dürfen. Eine Veranstaltung wie der Hauptausschuss ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Daher sind wir der Stadt Soest für ihre wertvolle Unterstützung sehr verbunden. Freilich könnten wir dieses Treffen nicht ohne die Hilfe von Sponsoren abhalten. Daher geht unser besonderer Dank auch an den Sparkassenverband Westfalen-Lippe, die BMW Group, den Gemeindeversicherungsverband GVV, die NRW Bank, die Deutsche Telekom und die örtliche Sparkasse Soest.

Einige Partner präsentieren im Foyer der Halle ihre Produkte. Nehmen sie sich die Zeit, um die Stände zu besuchen. Es lohnt sich wirklich. Das gilt gleichermaßen für den Stand unserer KommunalAgentur NRW, einer Tochter des Verbandes, und der neu gegründeten KoPart-Einkaufsgemeinschaft. Viele von Ihnen haben wohl schon Dienstleistungen der KommunalAgentur in

Anspruch genommen. Die neu gegründete Einkaufsgemeinschaft wird den Kommunen ebenfalls viele Vorteile bringen.

KOMMUNALE FINANZNOT

In den früheren Sitzungen unseres Hauptausschusses ging es regelmäßig um die strukturelle Finanzkrise unserer Kommunen und die Frage, mit welchen Konzepten man diese überwinden kann. An dieser „Tradition“ müssen wir leider festhalten. Wir stecken noch mitten in der Krise - trotz

- Stärkungspakt
- Übernahme der Grundsicherung durch den Bund
- Rekordverbundmasse im kommunalen Finanzausgleich

Dies sind Hilfsmaßnahmen zugunsten der Kommunen, für wir sowohl dem Bund als insbesondere auch dem Land NRW ausgesprochen dankbar sind.

Auch wenn im 3. Quartal 2012 die Kassenkredite erstmalig nicht mehr gestiegen sind und die Zahl der Kommunen im Nothausstand gesunken ist - hauptsächlich weil der Zeitraum für den Haushaltsausgleich von vier auf zehn Jahre gestreckt worden ist - können wir doch keine Trendwende feststellen. Denn das strukturelle Gesamtdefizit aller Kommunen verharrt seit Jahren mit 2,5 Mrd. Euro auf hohem Niveau. Die Kassenkredite sind stetig angestiegen auf mittlerweile mehr als 24 Mrd. Euro.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die kommunalen Steuern - vor allem die Gewerbesteuer - seit Jahren kräftig sprudeln.



▲ Schäfer: Hilfen für Kommunen reichen nicht aus

Jedoch nicht bei uns in NRW, sondern hauptsächlich in den Kommunen im Süden unserer Republik

Die Konsequenz liegt auf der Hand: Die Kluft zwischen wohlhabenden und armen Kommunen wird immer größer. Innerhalb von NRW, aber vor allem im Vergleich der Bundesländer. Die so genannte kommunale Mittelschicht in NRW wird ständig kleiner, weil immer mehr Kommunen ihre Rücklagen aufbrauchen, um einigermaßen über die Runden zu kommen.

In NRW brauchen wir eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs. Die Verteilungsgerechtigkeit zwischen Großstädten und den kreisangehörigen Kommunen ist nicht mehr gewährleistet. Auch die einheitlichen fiktiven Gewerbesteuerhebesätze gehören auf den Prüfstand. Übrigens ist es kein Trost, dass es Städten und Gemeinden in Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Saarland auch nicht besser, sondern zum Teil noch schlechter geht als uns. Wenn es in Verwaltung und Rat nur noch ums Streichen, Kürzen und Schließen geht und kein Geld mehr übrig ist für Investitionen in Infrastruktur und für das, was das Leben in einer Stadt lebenswert macht, nimmt nicht nur das kommunale Ehrenamt Schaden - mit erheblichen Problemen für die Gewinnung des Nachwuchses. Ohne ehrenamtliche Politiker und Politikerinnen gibt es keine kommunale Selbstverwaltung. Deshalb müssen wir kämpfen für die Konsolidierung der Kommunalfinanzen und gleichzeitig werben für das Ehrenamt. Genauso problematisch ist die immer weiter zurückgehende Attraktivität der Stadt für Unternehmen und für die Einwohner. Die Folge ist ein Teufelskreis von zurückgehenden Steuereinnahmen selbst in konjunkturell guten Zeiten und immer weiter ansteigenden Sozialausgaben.

LÖSUNG AUF BUNDESEBENE

Diesen Teufelskreis zu durchbrechen ist im Schwerpunkt eine Aufgabe des Bundes. Denn er hat gemeinsam mit den Ländern diejenigen Sozialgesetze beschlossen, deren seit Jahren steigende und von uns kaum beeinflussbare Kostenlast uns wie ein Mühlstein langsam immer weiter in die Tiefe zieht. Und die Hilfe muss rasch kommen und darf nicht im parteipolitischen Parteiengenzäck untergehen. Wenn ein Großteil der kommunalen Ebene des größten Bundeslandes handlungsunfähig wird, hat auch der Bund ein Problem. Denn

► *Gelegenheit zum Zwiegespräch im Foyer der Stadthalle: Stefan Raetz (Bürgermeister Rheinbach, li.) und Gerhard Fonck (Bürgermeister Kalkar)*

- wir sind es, die Unternehmen ansiedeln und so auch für den Bund Steuerwachstum schaffen,
- wir sind es, die für U3-Betreuung, Kindertagesstätten, Schulen, Kultur-, Freizeit- und Jugendangebote zuständig sind,
- wir sind es, die integrieren und inkludieren,

um nur wenige Pflichtaufgaben zu nennen, welche wir im Interesse der Gesamtgesellschaft erfüllen.

Wir sprechen hier nicht über Hunderte Milliarden Euro, die der Bund ohne zu zögern bereitwillig bisher zum Schutz des Euros bereitgestellt hat. Uns geht es lediglich um die knapp 14 Mrd. Euro für Eingliederungshilfe - sprich: Hilfe für behinderte Menschen -, die ebenfalls kontinuierlich ansteigt.



Keine Frage: der Erhalt des Euro ist wichtig. Der Erhalt einer handlungsfähigen kommunalen Ebene ist aber nicht weniger wichtig. Es ist deshalb allerhöchste Zeit, dass die Behindertenhilfe von allen getragen wird - auch vom Bund. Eine neue Bundesregierung muss sich dieser Frage nach der Bundestagswahl im September unverzüglich annehmen. Die Mittel müssen rasch fließen und nicht erst ab 2018. Wir stärken unserer Landesregierung den Rücken, dies in Berlin energisch einzufordern.

ANZEIGE

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



Vergabeservice für NRW
Vergabemanagementlösungen
für ausschreibende Stellen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken uvm.
- inkl. NRW-Besonderheiten
- Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- großes Bieterpotential
- Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

- elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Jetzt testen!
0211/88 27 38-23

Partner von **Vergabe24** – Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

STÄRKUNGSPAKT

Das Land hat 2011 mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen einen mutigen Kraftakt unternommen, dem Anerkennung gebührt. Damals kamen 34 Kommunen - darunter 28 kreisangehörige - erstmals in den Genuss zusätzlicher Landeshilfen. Nun sind in einer zweiten Stufe weitere 27 - davon 20 kreisangehörig - hinzugekommen.

Aber schon damals haben alle kommunalen Spitzenverbände festgestellt, dass die Hilfen des Landes auf der ersten Stufe nicht ausreichen zur Überwindung der Krise. Nicht akzeptabel ist von daher, dass nun die Kommunen auf der zweiten Stufe sämtliche Hilfen vollständig aus eigener Tasche finanzieren sollen. Dies vermutlich durch Abzüge im GFG und den Rest durch eine - bislang nicht genau definierte - so genannte Abundanz- oder Solidaritätsumlage.

Ich bleibe dabei: Man macht die vielen kranken Kommunen nicht dadurch gesund, dass man die wenigen Gesunden auch krank macht. Wir sind zur Solidarität bereit, wenn mit unserem Geld die Krise dauerhaft überwunden werden kann.

Das geht aber nicht ohne mehr Geld von Land und Bund. Hierüber wird mit dem Land intensiv zu reden sein.

Wir sind gespannt, was uns Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger heute Nachmittag dazu sagen wird. Die Haltung des Verbandes wird unser Hauptgeschäftsführer im Anschluss an den Vortrag des Ministers erläutern. Da werden teilweise kontroverse Positionen aufeinanderprallen.

In jedem Fall können wir uns auf eine engagierte Podiumsdiskussion freuen. Eingeladen sind schließlich die kommunalpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen. Und noch eine Bitte an Sie alle: Mischen sie sich kräftig ein. Denn der Minister soll auch die Meinung von Ihnen, den Entscheidungsträgern vor Ort mit nach Düsseldorf nehmen. Sie sind der Verband, Ihr Votum ist gefragt.

INKLUSION

Heftig diskutiert wird seit zwei Jahren die Frage der Inklusion. Das Zusammenleben behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher soll auf eine neue gemeinsame Stufe gestellt werden. Auslöser ist - wie wir alle wissen - die UN-Behindertenrechtskonvention. Das ist gut, und dazu wollen wir unseren Beitrag nicht verwei-

gern. Aber die Herausforderungen sind gewaltig - pädagogisch, technisch und nicht zuletzt finanziell. Wobei wir einräumen müssen, dass wir zurzeit die Inklusionskosten noch nicht genau beziffern können.

In den zurückliegenden Jahren ist der Erwartungsdruck vieler Eltern gewaltig gestiegen. Für die Landesregierung ist die Inklusion ein zentrales Vorhaben in dieser Legislaturperiode. Noch bevor viele Fragen rund um die Inklusion geklärt sind, richten viele Städte und Gemeinden aufgrund der steigenden Elternnachfrage inklusive Klassen ein, ohne zu wissen, wer für die zusätzlichen Kosten aufkommen wird.

Dies birgt die Gefahr, dass sich die Landesregierung bequem zurücklehnt und sich über die Kosten und deren Finanzierung keine Gedanken mehr macht. Dies im Wissen,



dass man sich jetzt schon zu Beginn der Inklusion vielerorts mit Provisorien behelfen muss. Es muss rasch geklärt werden, was für eine gelingende Inklusion zusätzlich notwendig ist an

- kommunalem Personal,
- räumliche Um- und Ergänzungsbauten,
- Sachausstattung

und wer für die zusätzlichen Kosten aufkommen soll.

Wir haben gegenüber der Landesregierung ganz deutlich gemacht: Inklusion ist für uns ein klarer Fall für Konnexität. So zu tun, als wäre da nichts grundsätzlich Neues, geht nicht.

Wir sind sehr gespannt, welche Perspektiven uns Schulministerin Sylvia Löhrmann morgen früh in ihrem Vortrag aufzeigen wird. Die anschließende Podiumsdiskussion mit den schulpolitischen Sprechern und Sprecherinnen der Landtagsfraktionen wird sicherlich ein differenziertes Meinungsbild ergeben.

INFRASTRUKTUR

Wenn Sie heute Morgen mit dem Auto ange-reist sind, werden Sie vielleicht bemerkt

haben: mit unseren Straßen steht es nicht zum Besten. Viele Schlaglöcher der letzten Frostperiode sind zwar gestopft. Aber Holperstrecken und Geschwindigkeitsbeschränkungen werden immer häufiger. Nicht zu vergessen die vielen Staus, die immer zahlreicher und länger werden.

Wir haben in den vergangenen Jahren die Investitionshaushalte zu Sozialhaushalten gemacht. Die Konsequenzen spüren wir jetzt. Unsere Verkehrs-Infrastruktur muss dringend erneuert werden. Das betrifft vor allem Straßen und Brücken, egal in welcher Trägerschaft sie sich befinden.

Eine aktuelle Umfrage des Verbandes zeigt: Rund ein Drittel der kommunalen Straßenbrücken ist schadhaft. Für sämtliche StGB-NRW-Mitgliedskommunen summiert sich der Reparaturbedarf auf 500 Millionen

Euro. Und das, wo die Kassen für Investitionen ohnehin leer sind.

Hier brauchen wir neue Finanzierungsinstrumente. Wer die Straßen stärker in Anspruch nimmt, soll auch mehr für deren Instandhaltung bezahlen. Die Ausweitung der LKW-Maut auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen ist unausweichlich. Es gilt keine Zeit zu

verlieren. Die Weichen dafür müssen jetzt gestellt werden - nicht erst nach der Bundestagswahl im September 2013. Land und Bund müssen ein Sofortprogramm auflegen. Denn der marode Zustand von Straßen und Brücken gefährdet den Wirtschaftsstandort NRW.

ENERGIEWENDE

Nicht nur die Straßen bereiten uns Sorgen. Auch die örtlichen Verteilnetze für Energie und die großen Stromtrassen kommen an ihre Grenzen. Genau vor zwei Jahren hat uns die Atomkatastrophe von Fukushima deutlich gemacht, dass wir eine Energiewende brauchen - weg von fossilen Brennstoffen und Kernkraft, hin zu den Erneuerbaren Energien. Seitdem ist viel passiert - gerade auf kommunaler Ebene. Den vielbeklagten Stillstand bei der Energiewende - den gibt es nicht. So langsam wird auch klar, wo wir die Stromnetze ausbauen müssen. Das kostet eine Menge Geld, das wir gemeinsam aufzubringen haben.

Natürlich gibt es gegen Großprojekte örtliche Bedenken und Widerstand. Hier brauchen wir mehr Transparenz in der Planung und eine behutsame, alle Interessen einbeziehende Standortwahl. Die Energiewende

kann nur gelingen, wenn sie von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen wird. Und dass die Kosten fair verteilt werden müssen, egal wie hoch sie sein werden, versteht sich von selbst. Man kann nicht den Bürger/innen immer höhere Strompreise zumuten und gleichzeitig ihre Akzeptanz bei belastenden Maßnahmen wie dem Netzausbau einfordern.

WEITERE FRAGESTELLUNGEN

Die beiden großen Themen- kommunale Finanzsituation und schulische Inklusion - bilden den inhaltlichen Schwerpunkt unserer Hauptausschusssitzung. Neben dem unerträglichen Zustand der Straßen und der Brückeninfrastruktur sowie den Chancen und Risiken der Energiewende beschäftigt uns eine Reihe weiterer Probleme, die uns durch Entscheidungen der Landes- oder Bundesebene beschert worden sind. Um nur einige stichpunktartig zu nennen:

- Zusätzlicher Bürokratie- und Kostenaufwand beispielsweise durch das
 - Tariftreue- und Vergabegesetz
 - Bildungs- und Teilhabegesetz
 - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Unnötige Mehrkosten durch die neue Rundfunkgebührenregelung
- Reduzierung der Städtebaufördermittel auf Bundesebene

Von den großen Herausforderungen unserer Zeit wie etwa dem demografischen Wandel, der Integration der Zuwanderer und der Globalisierung der Wirtschaft habe ich noch gar nicht gesprochen. Sie sehen eine Fülle von Fragen und Problemen, die uns heute und morgen - hier auf der Bühne wie auch in den Pausen - beschäftigen werden. Dazu dient der Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Mein Dank geht abschließend an die Geschäftsstelle unseres Verbandes, namentlich an Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider und sein Team. Sie haben diese Tagung in bewährter Weise sehr gut vorbereitet. Sie verschaffen uns stets schnell die nötigen Informationen. So wissen wir frühzeitig, was auf uns zukommt, und können angemessen reagieren. Nicht von ungefähr genießt der Städte- und Gemeindebund NRW bei den Ministerien, aber auch bei den Medien einen exzellenten Ruf. Wir gelten als kompetent, schnell und flexibel. Was will man mehr! ●

*Minister Jäger:
Verständnis für die
Probleme des
anderen entwickeln*

FOTOS (3): SLIWA / STGB NRW



Die hohe Kunst des gerechten Ausgleichs

In der Podiumsdiskussion betonte NRW-Innenminister Ralf Jäger die gemeinsamen Finanzinteressen von Land und Kommunen, während die Delegierten auf Ungleichgewichte hinwiesen

Zunächst gaben NRW-Innen- und Kommunalminister **Ralf Jäger MdL** sowie StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider in Impulsreferaten eine Einführung in das Thema. Minister Jäger appellierte an das Gemeinschaftsgefühl der Kommunen. Städte, Gemeinden und Kreise seien eine „Verantwortungsgemeinschaft“. Es gehe darum, „Verständnis für die Probleme des anderen zu entwickeln“. Durch die Bereitstellung von 1,3 Mrd. Euro zusätzlicher Mittel habe die rot-grüne Landesregierung die Voraussetzung geschaffen, dass Verwaltungen und Räte in den Kommunen wieder autark entscheiden könnten.

Die Verlängerung der Frist zur Haushaltsanierung habe dazu geführt, dass sich 2012 wesentlich weniger Kommunen im Nothaushalt befanden. Jäger rechtfertigte die jüngste Neuberechnung der Zuschüsse an die Stärkungspakt-Kommunen. Auch dies sei ein Stück Verteilungsgerechtigkeit. Im-

merhin müssten Kommunen, die aufgrund fehlerhafter Daten zuviel Stärkungspaktmittel erhalten haben, diese nicht zurückzahlen.

Jäger riet den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, eher den Dialog mit der Landesregierung zu suchen als immer wieder gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz zu klagen. Letztlich sei, was die zur Verfügung stehenden Mittel angehe, „für alle die Decke zu kurz“. Helfen könne nur der Bund, indem er einen größeren Anteil an den Soziallasten - etwa in der Pflege oder der Behindertenbetreuung - übernehme.

HGF Dr. Schneider illustrierte sein Referat zum Kommunalen Finanzausgleich mit einer PowerPoint-Präsentation. Er dankte dem Minister vorab für seine Gesprächsbereitschaft in Bezug auf die kommunalen Probleme. Inhaltlich unterstützte er dessen Einschätzung, dass die Kommunen ohne Hilfe des Bundes bei den Soziallasten keine

► Der frühere Rietberger Bürgermeister André Kuper MdL (rechts) und sein Abgeordnetenkollege Kai Abrusztat MdL wiesen Innenminister Jäger auf Schwachstellen im kommunalen Finanzausgleich hin



Chance hätten, ihre Haushalte zu konsolidieren. Zudem hätten die Kommunen im Westen in den vergangenen Jahren mehr als zehn Mrd. Euro Solidaritätsabgabe gezahlt und damit ihre Finanzkraft überstrapaziert. Dies lege den Gedanken nahe, ab 2019 eventuell einen „West-Soli“ einzurichten. In der Not suchten jetzt viele NRW-Kommunen ihr Heil in einer radikalen Erhöhung der Grundsteuer B auf bis zu 800 oder 900 Prozentpunkte.

Auch beim Kommunalen Finanzausgleich gelte es, Schieflagen zu beseitigen. So entspreche die Höhe des Verbundsatzes nicht mehr den aktuellen Anforderungen, und die Verteilung der Mittel unter den Kommunen unterschiedlicher Größenklassen sei nicht mehr zielgerecht. Vor allem müssten die einheitlichen fiktiven Hebesätze durch ein System mit vier bis fünf Stufen ersetzt werden. Das im Abschluss befindliche FiFo-Gutachten biete zwar Ansätze, aber noch keine Lösungen für die Verteilungsprobleme innerhalb der kommunalen Familie. In letzter Konsequenz müsse man über einen Entschuldungsfonds für West-Kommunen nachdenken. Denn auch die Kommunen seien „systemrelevant“. In der Podiumsdiskussion setzten die Teilnehmer unterschiedliche Akzente in der Bewertung der kommunalen Finanzlage.

André Kuper MdL, kommunalpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion, monierte, dass in den vergangenen Jahren die kommunale Investitionstätigkeit nahezu zum Erliegen gekommen sei, und sprach sich dafür aus, die so genannte Abmilderungshilfe für besonders stark von Umstrukturierungen im kommunalen Finanzausgleich betroffene Kommunen beizubehalten. **Mario Krüger MdL**, kommunalpolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, wies darauf hin, dass die Anpassung der Grunddaten zur Berechnung des Soziallastenansatzes überfällig gewesen sei und die an die Kommunen zu verteilende Verbundmasse mit 8,7 Mrd. Euro einen Rekordstand erreicht habe.

Kai Abrusztat MdL, kommunalpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion, verwies darauf, dass es die Haushaltssituation des Bundes erlauben werde, einen stärkeren Anteil der Sozialkosten zu übernehmen. Dies in ge-

setzliche Formen zu gießen, sei eine Hauptaufgabe für die kommende Wahlperiode. **Robert Stein MdL**, kommunalpolitischer Sprecher der Fraktion Die Piraten, machte auf die negativen Folgen einer massiven Grundsteuererhöhung aufmerksam. Zusammen mit den steigenden Energiepreisen stelle dies eine massive Belastung für sämtliche Hauseigentümer und mittelbar deren Mieter dar. Hier liege es nahe, den Verbundsatz zugunsten der Kommunen zu erhöhen. Freilich könne aber auch das Land kein Geld drucken.

Michael Hübner MdL, kommunalpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, räumte ein, es gebe nur wenige Kommunen in NRW mit einer positiven Finanzsituation. Aber das Gesetz zum Stärkungspakt sehe nun einmal vor, dass die zweite Stufe im Wege der interkommunalen Solidarität finanziert werden solle. Freilich wolle man keine Stadt „unter die Wasserlinie drücken“. Es dürfe nicht so weit kommen, dass Kommunen durch die Solidarabgabe finanziell schlechter gestellt würden als die Kommunen, für die diese Abgabe vorgesehen sei.

In der anschließenden Aussprache wurden aus dem Plenum weitere Vorschläge zu möglichen Einsparungen genannt. So ließe sich durch Abkehr vom Neuen Kommunalen Finanzmanagement ohne Probleme ein dreistelliger Millionenbetrag einsparen. Selbst bei Beibehaltung des NKF wären bei Wegfall der Konzernbilanz viele Kosten zu vermeiden. Auch der Vorschlag, die Umlageverbände abzuschaffen, erntete deutlichen Beifall. Innenminister Jäger warnte freilich vor der Abschaffung des NKF, weil dadurch die mühsam errungene Transparenz bei den Kommunalfinzen wieder verloren ginge. (mle)

► Gesellige Runde am Abend unter Sozialdemokraten (v. links): StGB NRW-Geschäftsführer Hans-Gerd von Lennep, Vizepräsident Walther Boecker und Hans-Willi Körfges MdL





NRW-Schulministerin
Sylvia Löhrmann
warb für das Vorhaben
Inklusion

FOTOS (3): SLIWA / StGB NRW

Weg zur Inklusion erhitzt die Gemüter

Engagiert debattierten Landtagsabgeordnete und Delegierte des StGB NRW-Hauptausschusses mit NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann über Nutzen und praktische Umsetzung von Inklusion

Zu Beginn trug NRW-Schulministerin **Sylvia Löhrmann** die Position der NRW-Landesregierung zum Thema „Inklusion im Schulbereich“ vor. Löhrmann stellte fest, Kommunen und Land seien sich beim Thema schulische Inklusion im Ziel einig. Lediglich über die Frage der Kosten gebe es einen Dissens. Sie verwies darauf, dass die Initiative, Inklusion in den Schulen umzusetzen, vorwiegend von den Kommunen ausgehe. Die Ministerin wiederholte die Position des Landes, dass durch Inklusion keine grundsätzlich neue Aufgabe geschaffen würde, für die das Land die Kommunen entschädigen müsse. Richtschnur für die Umsetzung von Inklusion sei letztlich der Wille der Eltern. Eine Überforderung der Schulen und der Schulträger müsse auf jeden Fall vermieden werden. Löhrmann betonte, dass sie Inklusion als einen Prozess verstehe, der laufend angepasst und korrigiert werden müsse. Insofern würden Änderungsvorschläge und Anregungen der Kommunen jederzeit aufgenommen. Diese Aussage rief allerdings Skepsis bei den Delegierten hervor. Bezüglich der Förderschulgebäude erklärte Löhrmann, diese könnten, wenn sie nicht

mehr für den ursprünglichen Zweck gebraucht würden, umgewidmet und anderweitig genutzt werden. Insgesamt unterstütze das Land in vielerlei Hinsicht den Weg zu mehr Inklusion im Schulbereich. Neben der Bereitstellung zusätzlicher Lehrkräfte gebe es 53 Inklusionskoordinatoren, und auch die regionalen Bildungsnetzwerke würden in Richtung Inklusion tätig. Allein durch den demografischen Wandel und den Rückgang der Schülerzahlen

würden Ressourcen frei, die für Inklusion genutzt werden könnten.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW erläuterte Schulreferent **Robin Wagener** die Voraussetzungen für schulische Inklusion. Zum einen dürfe das neue System nicht schlechter auf den Förderbedarf der Schüler eingehen als das bisherige. Zum anderen müsse die Landesregierung einheitliche Qualitätsstandards vorgeben. Sonst komme man dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land nicht näher.

Unter diesem Aspekt werde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Inklusion den Anforderungen nicht gerecht. Wenn auf den Internetseiten der Landesregierung Inklusion als „Paradigmenwechsel“ charakterisiert werde, könne man nicht behaupten, Inklusion sei die Fortsetzung einer bewährten Praxis. Insofern müsse sich die Landesregierung der Frage stellen, welche zusätzlichen Kosten den Kommunen durch Inklusion entstünden und wie diese zu decken seien.

Wagener verwies auf das Angebot der kommunalen Spitzenverbände und insbesondere des Städte- und Gemeindebundes NRW, gemeinsam mit der NRW-Landesregierung an der konkreten Ausgestaltung der schulischen Inklusion zu arbeiten. Eine festgefahrene Konfrontation helfe niemandem weiter. An der noch strittigen Kostenfrage dürfe der Prozess nicht scheitern. Auf jeden Fall wäre es nicht gut, wenn deswegen erneut der Verfassungsgerichtshof in Münster angerufen würde.

In der Podiumsrunde erklärte **Marlies Stotz MdL**, stellvertretende schulpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, dass sie ein Ausbauziel von 65 Prozent inklusiven Unterrichts innerhalb von zehn Jahren für realis-

► Diskutierten am Podium (v. rechts):
Yvonne Gebauer
MdL, schulpolitische
Sprecherin der FDP-
Fraktion, Marlies
Stotz MdL, stellv.
schulpolitische
Sprecherin der SPD-
Fraktion, sowie StGB
NRW-Schulreferent
Robin Wagener





▲ Kommentierte die Debatte: Bürgermeisterin Marion Weike aus der Stadt Werther

tisch halte. Entscheidend dafür sei nach wie vor der Elternwille. Eine hundertprozentige Inklusion sei ganz klar nicht zu erreichen, denn einige Eltern suchten auch den „behüteten Schonraum der Förderschule“.

Klaus Kaiser MdL, stellvertretender Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion, mahnte einen Stufenplan für die Umsetzung der schulischen Inklusion an. Man müsse wissen, bis wann was zu erreichen sei und welche Ressourcen dafür zur Verfügung stünden. Zudem müssten die Schulträger bei der Umsetzung gestärkt werden. An so genannten Vorreiterschulen müssten Inklusionskonzepte beispielhaft entwickelt sowie bei Erfolg an andere Schulen weitergegeben werden.

Auf die Frage des Moderators **Claus Hamacher**, Beigeordneter für Schule, Kultur und Sport des StGB NRW, ob nicht an den Schulen angesichts der vielen ungeklärten Fragen der Widerstand gegen Inklusion wachse, entgegnete **Siegrid Beer MdL**, schulpolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, das Land bilde derzeit rund 2.500 Lehrer und Lehrerinnen fort. Insofern würden die Schulen mit der Aufgabe der Inklusion nicht allein gelassen.

Auf die vielfach geäußerte Kritik an der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen erklärte Beer, es gebe mittlerweile Schulen mit weniger als 30 Schüler/innen. Dies sei weder effektiv noch qualitativ. Hier müssten „Tandem-Modelle“ entwickelt werden, um die verbleibenden Förderschulen in leistungsfähigen Einheiten zu organi-

sieren. **Yvonne Gebauer MdL**, schulpolitische Sprecherin der FDP-Fraktion, merkte kritisch an, wie denn Wahlfreiheit zwischen Förderschule und inklusivem Unterricht bestehen könne, wenn zwei Drittel der Förderschulen von Schließung bedroht seien.

Eine Zusammenlegung solcher Schulen sei im kreisangehörigen Raum aufgrund der erheblichen Entfernungen nicht möglich. Insofern gehe aus dem Referentenentwurf zum Inklusionsgesetz das unverhohlene Signal hervor, dass Förderschulen nicht erwünscht seien.

An der lebhaften Diskussion im Plenum beteiligten sich zahlreiche Hauptausschussmitglieder, wobei die kritischen Stimmen überwogen. Mehrfach wurde Ministerin Löhrmann vorgehalten, sie übersehe die Probleme in der Praxis der Inklusion und wolle die dabei entstehenden Kosten kleinreden. Vielfach moniert wurde auch das ungeklärte Verhältnis zwischen Förderschulen und Regelschulen beim Unterricht für behinderte Kinder und Jugendliche sowie die Unausgereiftheit mancher pädagogischer Konzepte bei der Inklusion. Einig war man sich, dass möglichst rasch ein Gesetzentwurf zur Inklusion vorzulegen sei und dass man auch über die strittige Frage der Finanzierung im Gespräch bleiben müsse. (mle)

DETMOLD EUROPAAKTIVE KOMMUNE

Die Stadt Detmold ist von der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ihre engagierte Europaarbeit als „Europaaaktive Kommune“ ausgezeichnet worden. Bei der Preisverleihung am 12. April 2013 in Düsseldorf gratulierte NRW-Ministerpräsidentin **Hannelore Kraft** (2. v. re.) der Detmolder Delegation mit **Justine Wrobel**, **Martina Gurcke**, dem Ersten Beigeordneten **Hartmut Benkmann**, **Astrid Illers** und **Petra Schröder-Heidrich** (Foto v. links). Neben der Stadt Detmold erhielten weitere 24 Städte und Kreise den Titel „Europaaaktive Kommune“. Geehrt wurden Aachen, Bonn, Brilon, Eschweiler, Essen, Gütersloh, Hagen, Herten, Herzogenrath, Iserlohn, Köln, Leverkusen, Lünen, Paderborn, Rheine, Unna, Versmold, Warstein und Wassenberg sowie die Landkreise Kreis Lippe, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Steinfurt, Rhein-Sieg-Kreis und die Städteregion Aachen.



FOTO: STADT DETMOLD

HGF Dr. Schneider:
solide gewirtschaftet



FOTOS (4): SLIWA / StGB NRW

Sparsamer Haushalt in schwierigen Zeiten

Aktueller Bericht mit Haushaltsplan 2013/2014 von StGB NRW-
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider vor dem
Hauptausschuss des Verbandes am 13. März 2013 in Soest

Im ersten Teil meines Berichts möchte ich einige Sätze zum Haushalt unseres Verbandes sagen:

- Wie ist der Haushalt in den beiden zurückliegenden Jahren abgewickelt worden?
- Wie sieht der Plan 2013/2014 aus?
- Bleibt die Umlage stabil?

In einem zweiten Teil werde ich einige grundsätzliche Bemerkungen zu wichtigen aktuellen Themen abgeben. Zunächst zu unserem Haushaltsplan: Dieser ist eigentlich ein „Plänchen“. Wir haben in den beiden kommenden Jahren Ausgaben und Einnahmen von jeweils 4,6 Millionen Euro. Also bescheidene Volumina im Vergleich zu Ihren Kommunalhaushalten. Der größte Block bei den Ausgaben sind die persönlichen Ausgaben, sprich:

- Dienstbezüge
- Versorgungsbezüge
- Beihilfen.

Sie machen mit drei Mio. Euro rund 65 Prozent der Gesamtausgaben aus. Der zweite große Brocken ist der Beitrag an unseren Bundesverband in Höhe von rund 650.000 Euro. Das sind weitere 14 Prozent. Die verbleibenden 20 Prozent an Ausgaben entfallen auf

- Steuern,
- Reisekosten,
- Betrieb der Geschäftsstelle.

Unser Verband ist gut aufgestellt. Auch finanziell steht er auf soliden Beinen. Wir haben in den beiden zurückliegenden Jahren das komplette Darlehen zurückgezahlt, das wir für die Sanierung unseres Hauses in der Cecilienallee aufgenommen hatten. Bei Guthabenzinsen von rund 0,3 Prozent und Kreditzinsen von 3,3 Prozent war dies ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft. Wir haben hierfür in den beiden vergangenen Jahren aus der allgemeinen Rücklage insgesamt 1,17 Millionen Euro genommen.

Dennoch ist die Rücklage nur um 600.000 Euro abgebaut worden. Sie betrug Ende 2012 noch 334.000 Euro im Vergleich zu 940.000 Euro Anfang 2011. Mit dieser Rücklage kommen wir gut über die beiden folgenden Jahre. Wir haben wie immer alle möglichen Sparpotenziale im materiellen und personellen Bereich ausgeschöpft und dadurch die Tarifsteigerungen weitgehend kompensiert.

Durch diese sparsame Haushaltsführung war es möglich, in den beiden zurückliegenden Jahren der Rücklage insgesamt 300.000 Euro wieder zuzuführen - 2011: 220.000 Euro; 2012: 84.000 Euro. Der geringere Zuführungsbetrag im vergangenen Jahr ist vor allem darauf zurückzuführen, dass wir den Ansatz bei der Gebäudeunterhaltung um rund 80.000 Euro überschreiten mussten.

Wir haben zwar vor zehn Jahren die Geschäftsstelle renoviert, aber nur die Außenfassade und die 3. Etage. Die anderen Etagen wurden aus Kostengründen nicht einbezogen. Jetzt müssen wir nach 40 Jahren eine Grundsanierung im Innenbereich vornehmen - sprich: neuer Teppichboden, neue Tapeten und neue Technik, also vor allem neue Daten- und Telefonleitungen.

Wir haben deswegen den Ansatz auf 200.000 Euro verdoppelt. Ansonsten haben wir die Ansätze in den beiden vergangenen Jahren nicht überschritten. Wir werden - und das ist die wichtigste Botschaft - die Umlage weiterhin stabil halten - und dies schon seit 2006. Sie wird nicht erhöht bis Ende 2014. Neun Jahre ohne Umlagerenerhöhung - das kann sich wirklich sehen lassen. Aber 2014 müssen wir nach den Planungen aus der Rücklage 13.000 Euro entnehmen. Wir werden abwarten, wie das Haushaltsjahr verläuft. Aber es könnte etwas eng werden mit dem Versuch, die Umlage für weitere Jahre stabil zu halten.

Sie brauchen und wollen einen schlagkräftigen Verband. Gerade in einer Zeit wo sich die Streitpunkte mit dem Land, in dem es ums Geld geht, häufen. Dies sind U3-Betreuung, schulische Inklusion, Einheitslastenabrechnungsgesetz, Stärkungspakt Stadtfinanzen und GFG, um nur einige zu nennen. Allein in diesen fünf Punkten geht es ausschließlich um die Frage einer gerechten Verteilung der Mittel zwischen

- Land und kommunaler Ebene (vertikale Ebene);
- kreisfreiem und kreisangehörigem Bereich (horizontale Ebene).



◀ Mit Beifall begrüßt wurde NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann beim festlichen Abendessen in der Soester Stadthalle

U3-RECHTSANSPRUCH ERFÜLLBAR

In Sachen U3 konnten wir dank des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW vom Oktober 2010 erreichen, dass das Land uns im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes zur Finanzierung der U3-Plätze 1,4 Milliarden Euro zur Verfügung stellt. Diese Gelder decken zusammen mit 600 Mio. Euro des Bundes den Bedarf bis zu einem Betreuungsgrad von 32 Prozent ab. Wenn wir mehr Plätze benötigen sollten, muss nachverhandelt werden.

Denn die Entwicklung hört ja nicht am 01.08.2013 mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf. Eine Bedarfsdeckung werden wir erst in den beiden kommenden Jahren erreichen. Wir brauchen also bald einen zweiten Krippengipfel auf Bundesebene.

Gleichwohl stehen unsere Kommunen, was den Rechtsanspruch angeht, gut dar. Wir sind vorbereitet. Auch wenn verlässliche Zahlen erst Ende März vorliegen, wenn die Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr - am 15.3. ist Meldeschluss - ausgewertet sind, können wir jetzt schon feststellen: Die von vielen vorhergesagte Kindergarten-Katastrophe fällt aller Voraussicht nach aus: Dies zumindest in unserem Verbandsbereich.

Nach den Ergebnissen unserer Umfrage erreicht die überwiegende Mehrzahl unserer Mitglieder das Krippenausbauziel, welches freilich von Ort zu Ort schwankt. In Ballungsgebieten ist der Bedarf höher als im ländlichen Raum. Aber im Schnitt liegt die Quote unter 30 Prozent. Das Deutsche Jugendinsti-

tut geht von 26 bis 27 Prozent aus. Selbstredend gibt es immer wieder Städte und Gemeinden, die darüber liegen - vor allem in Ballungsrandgebieten und in Ballungsgebieten. Wie haben wir, wie haben Sie das geschafft? Vor allem durch drei Dinge:

- Wir haben dem U3-Ausbau trotz der Finanzkrise immer absolute Priorität eingeräumt.
- Bei uns war U3-Ausbau stets Chefsache.
- Wir haben bei den Landesjugendämtern vollständige Anträge eingereicht, über die dann rasch entschieden werden konnte. Da blieb nichts liegen.

Selbstredend müssen Eltern in der Übergangszeit Übergangslösungen akzeptieren. Das betrifft Umfang und Ort der Betreuung, aber auch die Gruppengröße. Die Welt geht für niemanden unter, wenn eine Kitagruppe

ein oder zwei Kinder zusätzlich aufnimmt, die Außenspielfläche etwas knapper bemessen ist oder der Betreuungsplatz nicht direkt um die Ecke liegt. Denn die Alternative wäre überhaupt keine Betreuung. Und das will keiner, auch nicht die Eltern.

Es ist gut, dass wir keine Horrorszenarien an die Wand gemalt und uns nicht an der Katastrophen-Rhetorik beteiligt haben. Wir haben auch nie vor so genannten Massenklagen gewarnt. Die Eltern sind klüger, als manche Populisten annehmen. Sie wissen: eine Klage schafft keinen einzigen Betreuungsplatz.

Wir wussten: mit solchen billigen Schlagzeilen belastet man lediglich das Verhältnis zu den Eltern. Wir wollen keine Schlagzeilen, sondern ein konstruktives Miteinander und kein durch Klagen belastetes Gegeneinander. Wir wollen auch weiterhin Dienstleister sein und nicht Klagegegner.

▶ *Schulterschluss Kommunen-Land: NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger (2.v.li.) mit StGB NRW-Präsident Roland Schäfer (re.), 1. Vizepräsidenten Dr. Eckhard Ruthemeyer (li.) und HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider (2.v.re.)*



Beide Seiten wollen nur eines: Eine möglichst optimale Versorgung der unter Dreijährigen mit Betreuungsplätzen vor allem im Bereich der Tagespflege. Die Versorgung muss allerdings bedarfsgerecht sein. Wir wissen, dass der Bedarf bei den Zweijährigen mit 51 Prozent doppelt so hoch ist wie bei den Einjährigen. Was wir bislang nicht wussten, ist, dass nur acht Prozent der Eltern einen Ganztagsplatz wünschen, aber 70 Prozent eine Teilzeitbetreuung. In NRW sind aber nur sieben Prozent der Plätze für

Wir werden auf jeden Fall spätestens dann, wenn die ersten Klagen auftauchen, gutachterlich prüfen lassen, ob die Konnexität im Rahmen einer Folgewirkung auch diesen Schaden umfassen könnte. Das zumindest in den Fällen, in denen der Schaden deswegen entsteht, weil Plätze oberhalb der gesetzlich verfügbaren 32 Prozent-Betreuungsquote nicht geschaffen werden konnten. Auch beim Einheitslastenausgleichsgesetz ELAG hat sich unsere Klage vor dem Verfassungsgerichtshof NRW gelohnt. Hier wer-

herrscht aber unter allen Beteiligten, dass Inklusion nicht „auf Knopfdruck“ möglich ist. Sie ist vielmehr eine Generationenaufgabe. Alle sind sich einig, dass wir eine gelingende Inklusion wollen, dass sie nicht scheitern darf. Das bedeutet aber vor allem, dass sich die Qualität der Förderung behinderter Kinder im Vergleich zur heutigen Situation nicht verschlechtern darf. Die Qualität muss zudem in allen Städten gleich gut sein. Es darf keine Inklusion nach Kassenlage, keinen Flickenteppich geben. Dazu brauchen wir zwei Dinge:

- Zunächst einen Orientierungsrahmen durch das Land, in dem geregelt wird, mit welchen personellen und sächlichen Standards künftig Inklusion vor Ort konkret ablaufen soll;
- Zum Zweiten - darauf aufbauend - die erforderlichen finanziellen Mittel. Denn Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif.

Daher wollen wir, dass das Land entsprechend dem Konnexitätsprinzip seinen Finanzierungsbeitrag leistet. Wegen des Rechtsanspruchs ist es für uns eine neue Aufgabe. Es ist aber zumindest eine wesentliche Ausweitung einer bestehenden Aufgabe, wenn man die Inklusionsquote mehr als vervierfachen will: von 15 auf 65 Prozent. Es gibt noch viele andere Themen über die man berichten könnte:



▲ Konzentration und Aufmerksamkeit bei Präsidiumsmitgliedern und Delegierten (vord. Reihe v. links): Bürgermeister Franz-Josef Moormann, Vizepräsident Dietmar Heß, Bürgermeister Werner Becker-Blonigen und Kai Abruszat MdL

eine Teilzeitbetreuung vorgesehen. Daraus erwachsen zwei Konsequenzen:

- Es gibt erhebliche Fehlanreize, die wir abbauen müssen.
- Wir müssen stärker auf die Wünsche der Eltern eingehen. Das schafft Flexibilität und zusätzliches Angebot.

Unabhängig davon müssen die Eltern den Kommunen einen bestimmten Vorlauf einräumen - mindestens drei Monate, um einen solchen Betreuungsplatz zu schaffen oder zu vermitteln. Dies geht nicht von heute auf morgen. Unser Wunsch ist, dass das Land dieses Thema - wie andere Länder auch - gesetzlich regelt. Einen weiteren Punkt könnte man sogleich mitregeln. Es geht um die landesseitige Förderung der Plätze, die von den Eltern nach dem 15.03.2013 beantragt werden und von uns entsprechend erst nach dem Stichtag gemeldet werden können. Für uns ist selbstverständlich, dass auch solche Plätze durch das Land zu finanzieren sind.

den die kommunalen Gebietskörperschaften von 2007 bis 2017 wohl insgesamt um 900 Mio. Euro entlastet.

QUALITÄT SICHERN BEI INKLUSION

Beim Thema Inklusion gibt es noch keinen Konsens in der Streitfrage Konnexität. Da gibt es nur ein Entweder-oder. Konsens

- Bürokratie durch das Tariftreuegesetz
- Probleme mit dem Land bei Neuberechnung der Siedlungsflächen - Stichwort: Vallée-Gutachten
- Klimaschutzgesetz
- der dramatische Zustand unserer Straßen und ihre drastische Unterfinanzierung
- Versuch der EU-Kommission, die kommunale Wasserversorgung zu privatisieren

► Heiterkeit in der Sitzungspause: die Grünen-Präsidiumsmitglieder Lothar Mittag (Bürgermeister Rhede, li.) und Oliver Held (Fraktionsvorsitzender Altena, re.) mit einer Hauptausschuss-Delegierten



- die soeben beschlossene Änderung des Landeswassergesetzes, besser bekannt unter dem Stichwort „Dichtheitsprüfung - Kanal-TÜV“

Der Streit um den Kanal-TÜV ist damit noch nicht beendet, zumindest was die Kommunen angeht. Dort geht er erst richtig los. Denn das Land hat den Schwarzen Peter für die Kontrolle außerhalb von Wasserschutzgebieten an die Kommunen weitergegeben. Dies im Wissen, dass Wasser nicht an Gemeindegrenzen Halt macht.

Unstreitig ist, dass die bloße Kontrolle alle 15 Jahre keinen Eigentümer in den Ruin stürzt. Alle wollen ganz selbstverständlich

sauberes und preiswertes Trinkwasser. Deswegen müssen die Abwasserrohre dicht sein. Das sagen alle Fraktionen im Landtag. Doch wie will man die Dichtheit feststellen, wenn nicht mittels Kontrolle?

Ein Punkt sei zum Schluss genannt, auf den wir zu Recht stolz sein können: die Bereitschaft des Landes, alles zu tun, um ein Schließen von Grundschulen in kleineren Städten und Gemeinden zu verhindern - Stichwort 8. Schulrechtsänderungsgesetz. Hier gebührt dem Land ein aufrichtiges Dankeschön. Wir alle wissen, wie emotional Schulschließungen vor Ort diskutiert werden und was es bedeutet, wenn Grundschulen in Stadtteilen geschlossen werden müssen. ●

Beamtenstatusgesetz

Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern, von Dirk Lenders, 1. Auflage 2012, 368 Seiten, DIN A 5, kartoniert, 34,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0124-4, Verlag Reckinger, Siegburg

Der Autor erläutert unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung sowie der Fachliteratur systematisch den Inhalt und die Auslegung des Beamtenstatusgesetzes. Zahlreiche Praxis-Tipps und -Beispiele veranschaulichen die Materie. Auszüge wichtiger Urteile sowie Zitate aus einschlägigen Rechtsnormen erhöhen den Informationsgehalt.

Im Anschluss an die Kommentierung findet sich ein Überblick über den aktuellen Gesetzgebungsstand der Länder. Das Werk wendet sich insbesondere an die Personalabteilungen und die Mitglieder der Personalvertretungen sowie an alle verbeamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder, Kommunen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Az.: I/1 043-00

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, Oberamtsrat im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW. 97. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2012, 336 Seiten, 83 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.700 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in drei Ordnern, 138 Euro bei Fortsetzungsbezug (199 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Siegburg

Die 97. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2012) berücksichtigt die umfangreichen Änderungen beim Kindergeld und bringt damit das Kindergeldrecht auf den neuesten Stand. Dies gilt sowohl für die gesetzlichen Bestimmungen als auch für die Dienstanweisung, die in einem vertretbaren, auf die Besoldung bezogenen Rahmen nur noch in Auszügen abgedruckt ist.

Neben der Aktualisierung des Kindergeldrechts berücksichtigt die Lieferung auch die geänderten Bestimmungen im Besoldungsrecht. Hierzu zählen u. a. Änderungen des

DIENSTLEISTUNG ÜBER LANDESGRENZEN

Bereits vor längerer Zeit haben der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wie auch der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund Servicegesellschaften gegründet - die Kommunal-AgenturNRW GmbH sowie die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH. Ziel ist, Städten und Gemeinden qualifizierte kommunalspezifische Dienstleistungen anzubieten und für diese am Markt bessere Konditionen zu erzielen.

Beide Kommunalverbände haben nun eine engere Kooperation ihrer Gesellschaften vereinbart. Die Unternehmen wahren zwar ihre Eigenständigkeit, bieten aber ihre Leistungen in den kommunalrelevanten Marktsegmenten auch den Kommunen im benachbarten Bundesland an. Ab sofort können Städte und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen wie aus Niedersachsen direkt auf die Leistungen der jeweils anderen Gesellschaft zugreifen.



Weitere Details zur Kooperation finden sich im Internet unter www.kommunalagenturnrw.de, Rubrik „Unternehmen / Kooperationen“, sowie unter www.kommunaleinkauf.de.

Ansprechpartnerin Kommunal-AgenturNRW GmbH:
Birgit Weller -
Tel. 0211-43077-272
E-Mail: kooperation@kommunalagenturnrw.de

Ansprechpartner KWL:
Matthias Hoppe -
Tel. 0511-30285-77
E-Mail: hoppe@nsgb.de

KommunalAgenturNRW bietet Kommunen aus Niedersachsen:	KWL bietet Kommunen aus NRW:
	Bündeleinkauf • Festnetztelefonie • Mobiltelefonie
Organisationsberatung • Prozessoptimierung • Stellenbewertung • Managementsysteme	
Abwasserbeseitigung	
Ausschreibungen • Abfall • Gebäudereinigung • Schülerspezialverkehr	Ausschreibungen • Verkehrszeichen
Projektsteuerung	

Landesbesoldungsgesetzes, der Entschädigungsverordnung, der Eingruppierungsverordnung, der Sitzungsvergütungsverordnung und der Besoldungszuständigkeitsverordnung sowie die neu erlassene Dienstwohnungsverordnung und die geänderten Gehaltstabellen der im Kommentar nachrichtlich abgedruckten Bundesbesoldungsordnungen. Zudem wurden die sonstigen beamten- und besoldungsrechtlichen Sondervorschriften aktualisiert.

Az.: I/1 043-11-11

Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, 5. Auflage 2012, gebunden, 564 Seiten, 59 Euro, ISBN 978-3-8293-1039-0, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Während die Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern zu einem Teil direkt aus dem Grundgesetz hervorgeht und zum anderen Teil zwischen ihnen auszuhandeln ist, beruht der Umfang der Einnahmen der Städte, Kreise und Gemeinden weitgehend auf politischen Entscheidungen des Bundes und der Länder.

Mit der vollständigen Neubearbeitung ist es dem Autor gelungen, einen Spagat zwischen einer Darstellung „in der Breite“ und „in der Tiefe“ zu unternehmen. Die bewährte Gliederung der Darstellung wurde beibehalten. Die unmittelbar kommunalbezogenen Fragestellungen wie Gegenstand der Selbstverwaltungsgarantie in Gemeinden und Kreisen, aufgabenangemessene kommunale Finanzausstattung und die Einbeziehung der Kommunen in das staatliche Schuldenregime werden vertieft behandelt. Die einschlägige Rechtsprechung und das Schrifttum wurden umfassend ausgewertet.

Prof. Dr. Henneke befasst sich seit mehr als 25 Jahren wissenschaftlich und in Verfassungsprozessen mit Fragen des Finanzverfassungsrechts und der kommunalen Finanzausstattung. Er hat in der Föderalismuskommission mitgewirkt, die dafür gesorgt hat, dass die ständige finanzielle Überlastung der Kommunen gemildert wird.

Az.: IV

Der Ausgleichsstock in Nordrhein-Westfalen

Eine umfassende Darstellung und Analyse mit besonderer Betrachtung der Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen von Jan Huylmans, 2009-2011 wiss. Mitarbeiter am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; seit 2012 Rechtsreferendar am Landgericht Duisburg. Reihe: Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 8, 2013, kartoniert, 194 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 39 Euro, ISBN 978-3-8293-1043-7, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Die heutige Finanzsituation vieler Gemeinden ist besorgniserregend und reicht bis zur finanziellen Handlungsunfähigkeit. Doch dies ist kein Problem des 21. Jahrhunderts. Bereits ab der Zeit nach dem 2. Weltkrieg bis zur Wiedervereinigung gab es immer wieder Gemeinden, die mit besonderen Bedarfssituationen konfrontiert waren. Zur Lösung dieses Problems gab es damals als Teil des kommunalen Finanzausgleichs den sog. Ausgleichsstock. Durch diesen Notfallfonds konnten Gemeinden einerseits zusätzliche Mittel - die sog. Bedarfszuweisungen - erhalten, mussten sich andererseits aber auch besonderen Regelungen unterwerfen, die eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung zum Ziel hatten.

Aufgrund der Parallele in der schwierigen gemeindlichen Haushaltslage damals und heute werden die Regelung des Ausgleichsstocks und seine Erfolge sowie Misserfolge bei der Haushaltskonsolidierung näher in den Blick genommen. Dabei wird die Materie des Ausgleichsstocks erstmals vollumfänglich und strukturiert aufgearbeitet sowie seine Wirkungsweise und Bedeutung im kommunalen Finanzausgleich analysiert. In diesem Zusammenhang wird der Bereich der Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen einer besonderen Betrachtung unterzogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der sog. Soforthilfe und dem Stärkungspakt Stadtfinanzen in jüngster Vergangenheit zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um den heute überschuldeten Gemeinden zu helfen eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen. In den nächsten Jahren werden die Bemühungen von Land und Gemeinden evaluiert und ggf. angepasst werden müssen. Die Ergebnisse dieser Arbeit können Anhaltspunkte liefern, wie das Ziel

der Konsolidierung erreicht und vielleicht dauerhaft gehalten werden kann.

Az.: IV/1

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Hrsg. vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 18. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2012, 358 Seiten, 79,50 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 2.600 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 118 Euro bei Fortsetzungsbezug {199 Euro bei Einzelbezug}. ISBN 978-3-7922-0139-8, Verlag Reckinger, Siegburg

Die 18. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2012) ist im Wesentlichen von den Änderungen, die das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung enthält, geprägt. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das Vollstreckungsrecht für zivilrechtliche Geldforderungen auf eine neue Grundlage gestellt. Der Gläubiger kann durch seinen Vollstreckungsauftrag steuern, ob er den Gerichtsvollzieher - wie bisher - mit der Vornahme eines Sachpfändungsversuches oder mit der Sachaufklärung über das Schuldnervermögen beauftragt, mit dem Ziel, den Schuldner zur Zahlung zu bewegen, weil sonst unweigerlich die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis droht. Die Vermögensauskunft (bisher: die eidesstattliche Versicherung) setzt keine erfolglose Zwangsvollstreckung mehr voraus. Ein zentrales Vermögensverzeichnis und ein zentrales Schuldnerverzeichnis werden eingeführt. Der Gerichtsvollzieher erhält die Möglichkeit, in die Daten Dritter Einsicht zu nehmen.

Damit die neuen Regelungen auch in der Verwaltungsvollstreckung greifen, mussten neben der ZPO auch die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder an die neuen Bestimmungen angepasst werden, bzw. einige landesgesetzliche Änderungen stehen noch bevor. Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung mussten im Teil V (Abkommen, Dienstanweisungen, Erlasse und Verordnungen) die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung, Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung, Vermögensverzeichnisverordnung und die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung ergänzt werden.

Az.: IV/1 952-00

100. Sitzung des Ausschusses der Regionen

Anlässlich der 100. Sitzung des Ausschusses der Regionen (AdR) am 11. und 12. April 2013 in Brüssel hat der Leiter der deutschen Delegation und Thüringer Justizminister Holger Poppenhäger die Bedeutung des Gremiums gewürdigt. Gäbe es den AdR nicht, wären die meisten Politikerinnen und Politiker aus den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften der EU-Mitgliedstaaten auf Informationen ihrer jeweiligen Zentralregierung angewiesen. Dem AdR gehören 344 Vertreter und ebenso viele Stellvertreter aus den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU an. Zu den 24 deutschen Delegierten gehören die Oberbürgermeisterin von Mülheim an der Ruhr, Dagmar Mühlenfeld, sowie der Bürgermeister von Arnsberg, Hans-Josef Vogel.

Wettbewerb „Deine Welt. Dein Klima.“

Im Rahmen der Oktober 2012 begonnenen Kampagne „Deine Welt. Dein Klima.“ hat die Europäische Kommission einen gleichnamigen Wettbewerb gestartet. Dabei werden innovative Projekte zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen gesucht. Teilnehmen können Einzelpersonen, Unternehmen sowie private und öffentliche Organisationen. Aus den eingesendeten Projekten wird online eine Vorauswahl getroffen, ehe eine Expertenkommission drei Gewinner auswählt. Einsendeschluss ist der 11. Mai 2013, weitere Informationen im Internet unter <http://world-you-like.europa.eu/de/erfolgs-geschichten/>.

Online-Version des EU-Amtsblattes

Künftig soll nur noch die Online-Version des EU-Amtsblattes gelten. Nach einer neuen EU-Verordnung wird die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Union zum 1. Juli 2013 rechtlich verbindlich. Wenn gleich das Amt für Veröffentlichungen das EU-Recht bereits heute auf dem Internetportal EUR-Lex elektronisch zur Verfügung stellt, ist bisher nur die Papiausgabe rechtlich verbindlich. Die Europäische Kommission will mit ihrem Vorschlag mehr Rechtssicherheit für Bürger und Wirtschaft schaffen. Zudem sollen Zeit und Geld gespart werden. Das Amtsblatt ist das amtliche Publikationsor-

gan der EU für Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzescharakter.

Deutschland beim Recycling vorn

Deutschland hat im Jahr 2011 von allen EU-Mitgliedstaaten den höchsten Anteil des kommunalen Abfallaufkommens wiederverwertet. Mit 45 Prozent lag der Recyclingwert weit über dem europäischen Durchschnitt von 25 Prozent. Nach aktuellen Zahlen des europäischen Statistikamtes wurden 2011 zudem 37 Prozent des Abfalls in Deutschland verbrannt und 17 Prozent kompostiert. Im EU-Durchschnitt lagen die Verbrennungsquote bei 23 Prozent und die Kompostierungsquote bei 15 Prozent. Nur lediglich ein Prozent des kommunalen Abfalls landete in Deutschland auf einer Deponie. EU-weit lag diese Quote bei durchschnittlich 37 Prozent.

Kampagne „Europa mitbeSTIMMEN“ in 50 Städten

Im Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger zeigt die Europa-Union Deutschland Flagge. Bei insgesamt 50 Straßenforen auf zentralen Plätzen in ganz Deutschland informieren und diskutieren hunderte ehrenamtliche Mitglieder/innen der Europa-Union bis Juni 2013 über die Europäische Union, das Europäische Parlament und die Unionsbürgerrechte. Der Startschuss der bundesweiten Kampagne „Europa mitbeSTIMMEN“ fiel am 23. März 2013 in Syke, wo die Europa-Union 1946 gegründet wurde. Weitere Informationen auf der Internetseite www.europa-mitbestimmen.de.

Internetportal zu Verbraucherthemen im Unterricht

Die Europäische Kommission hat ein neues Internetportal vorgestellt, das Lehrerinnen und Lehrern helfen soll, Verbraucherthemen für ihren Unterricht aufzubereiten. Der sogenannte Consumer Classroom bietet Unterrichtsmaterialien und interaktive Tools, um zwölf- bis 18-jährigen Schülerinnen und Schü-



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

lern Wissen und praktische Hinweise zu Verbraucherthemen zu vermitteln. Das Internetportal bietet Lehrkräften darüber hinaus die Möglichkeit, die Angebote zu bewerten und sie mit Kolleginnen und Kollegen aus ganz Europa zu teilen. Der „Consumer Classroom“ ist über die Internetseite <http://www.consumer-classroom.eu/de/node> erreichbar.

Wettbewerb „On y va - auf geht's!“

Die Robert Bosch Stiftung ruft Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und in Frankreich auf, über die Grenze hinweg zusammenzuarbeiten. Die Projekte können unterschiedliche Schwerpunkte haben - von Bildung, Gesundheit und Integration von Migranten über Umweltschutz bis hin zu Kulturaustausch, Dialog der Generationen oder Stärkung des europäischen Gedankens. Bewerbungen können sich Vereine, Verbände und soziale Einrichtungen sowie Schulen, Kindergärten und Stadtverwaltungen aus Deutschland und Frankreich. Voraussetzung ist, dass das Projekt im deutsch-französischen Tandem ehrenamtlich durchgeführt wird. Einsendeschluss ist der 16. Mai 2013, weitere Informationen im Internet unter <http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/10884.asp>.

Filmwettbewerb zu Erfahrungen im Ausland

Die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung hat den Filmwettbewerb „Unterwegs mit LEONARDO DA VINCI“ ausgerufen. Teilnehmen können Stipendiatinnen und Stipendiaten, die von Juni 2012 bis Mai 2013 mit dem Programm „LEONARDO DA VINCI Mobilität“ einen Lernaufenthalt in Europa absolviert haben oder absolvieren. Im Rahmen eines maximal fünfminütigen Filmes oder Videos sollen sie ihre Erfahrungen im Ausland dokumentieren oder zeigen, wie man dort lebt und arbeitet. Zu gewinnen gibt es einen Tablet-PC, einen Portable Media Player sowie einen E-Book-Reader. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2013, weitere Informationen im Internet unter www.na-bibb.de/service/wettbewerbe/unterwegs_mit_leonardo_da_vinci_wettbewerb_20122013.html.

NRW-Haushaltsgesetz 2011 verfassungswidrig

1. Eine Verletzung des Vorherigkeitsgebots gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung führt weder zur Nichtigkeit noch zur Verfassungswidrigkeit des Haushaltsgesetzes.
2. Von der in Art. 83 Satz 2 LV NRW normierten Regelverschuldungsgrenze darf grundsätzlich nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abgewichen werden. Die Störungslage muss ernsthaft und nachhaltig sein oder als solche unmittelbar drohen (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).
3. Bei der Beurteilung steht dem Haushaltsgesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Er muss jedoch nachvollziehbar darlegen, dass die Voraussetzungen für die Überschreitung der Regelverschuldungsgrenze vorliegen. Entscheidend ist, ob sich die Darlegungen am Ausnahmecharakter von Art. 83 Satz 2 LV NRW orientieren, auf aktuellen Konjunkturdaten beruhen und methodisch widerspruchsfrei sind.
4. Soll in einer Aufschwungphase mit unerwartet hohen Einnahmen ausnahmsweise eine ernste und nachhaltige konjunkturelle Störungslage angenommen werden, muss dies nachvollziehbar auch in Auseinandersetzung mit gegebenenfalls divergierenden fachwissenschaftlichen Auffassungen widerspruchsfrei dargelegt werden.

VerfGH NRW, Urteil vom 12. März 2013
- Az.: VerfGH 7/11 -

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Von der in Art. 83 Satz 2 LV normierten Regelverschuldungsgrenze dürfe grundsätzlich nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abgewichen werden. Nach gefestigten verfassungsrechtlichen Maßstäben müsse die Störungslage ernsthaft und nachhaltig sein oder als solche unmittelbar drohen. Bei der Beurteilung stehe dem Haushaltsgesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Er müsse jedoch die Voraussetzungen für die Überschreitung der Regelverschuldungsgrenze nachvollziehbar darlegen. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung sei nur entscheidend, ob die Darlegungen

des Gesetzgebers vertretbar seien. Sie müssten sich am Ausnahmecharakter von Art. 83 Satz 2 LV orientieren, auf aktuellen Konjunkturdaten beruhen und methodisch widerspruchsfrei sein. Erforderlich sei ein nachvollziehbarer Beleg dafür, dass im jeweiligen Haushaltsjahr deutliche Anzeichen für einen ausnahmsweise bestehenden oder drohenden konjunkturellen Abschwung bestünden, der durch Kreditaufnahme auszugleichende Mindereinnahmen und Mehrausgaben erwarten lasse. Die Darlegungslast intensiviere sich in einer Aufschwungphase mit unerwartet hohen staatlichen Einnahmen. Diesen Anforderungen habe der Gesetzgeber nicht genügt. Er habe anhand der im maßgeblichen Zeitpunkt der Gesetzesberatungen (April 2011) vorliegenden Konjunkturdaten nicht hinreichend dargelegt, dass (noch) eine konjunkturelle Ausnahmesituation vorgelegen habe. Für 2011 hätten die Landesregierung und ihr folgend der Haushaltsgesetzgeber ein kräftiges Wirtschaftswachstum und Steuereinnahmen in Höhe von gut 40 Mrd. Euro erwartet. Deren Umfang sei zuvor nur in den Jahren 2007 und 2008 überschritten worden. Ausgehend davon habe es nicht dem Ausnahmecharakter des Art. 83 Satz 2 LV genügt, eine Störungslage hauptsächlich mit dem Umfang der im Jahr 2011 noch negativen Produktionslücke und erheblichen Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung zu begründen. Beide Gesichtspunkte habe der Gesetzgeber nicht zum Anlass genommen, nennenswerte Einnahmeeinbußen im Vergleich zur konjunkturellen Normallage im Haushalt einzuplanen. Die Argumentation habe zudem in wesentlichen Punkten auf überholten Konjunkturdaten beruht. Sie hätten im Frühjahr 2011 einer Neuberechnung unter Berücksichtigung mehrfach deutlich nach oben korrigierter Wachstumsraten bedurft. Von den Anfang April 2011 bereits vorliegenden und im Gesetzgebungsverfahren thematisierten aktualisierten Schätzungen habe keine eine größere negative Produktionslücke ausgewiesen als -1,0 %. Die ganz überwiegende Anzahl dieser Prognosen habe eine vollständig geschlos-

sene Produktionslücke angenommen. Auf diese neuen Erkenntnisse hätte der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren noch zumutbar reagieren können. Die ebenfalls gerügte verspätete Entscheidung über den Haushalt 2011 habe hingegen trotz Verstoßes gegen Art. 81 Abs. 3 Satz 1 LV weder zur Nichtigkeit noch zur Verfassungswidrigkeit des Haushaltsgesetzes 2011 geführt. Das Vorherigkeitsgebot begründe eine Handlungspflicht der an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorgane. Der Verstoß hiergegen führe nicht zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, das den verfassungswidrigen Zustand beseitige.



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Pressefotograf und Opernpremiere

Die Oper Köln muss einem Pressefotografen bei Opernpremierern keine Fotoerlaubnis erteilen (nichtamtlicher Leitsätze).

OVG NRW, Urteil vom 13. März 2013
- Az.: 5 A 1293/11 -

Ein Fotojournalist hatte erfolglos eine Foto-Erlaubnis zur Premiere der Inszenierung „Samson et Dalila“ im Mai 2009 begehrt. Die gewünschte Fotoerlaubnis war unter Hinweis auf ein allgemeines Fotografierverbot bei Aufführungen und mit Rücksicht auf private Rechte der Darsteller versagt worden. Im Klageverfahren sollte allgemein geklärt werden, ob die Oper verpflichtet ist, Fotojournalisten bei Premierenaufführungen eigene Aufnahmen zu gestatten.

Der Senat hat ausgeführt, das geltend gemachte Recht, eigene Fotos aufzunehmen, ergebe sich weder aus dem presserechtlichen Auskunftsanspruch noch aus der grundrechtlich geschützten Presse- und Informationsfreiheit. Zwar sei die Oper Köln grundsätzlich zur Auskunftserteilung auf konkrete Anfragen der Presse verpflichtet. Jedoch stehe die Art und

Weise der Auskunftserteilung in ihrem Ermessen. Dabei müsse sie dem presserechtlich geschützten Wunsch des Klägers, über eine bestimmte Aufführung einen Bildbericht erstellen zu wollen, Rechnung tragen. Dies könne etwa dadurch geschehen, dass wesentliche Fakten zur Inszenierung mitgeteilt würden und ergänzend eine Auswahl an Bildaufnahmen aus der Probenarbeit angeboten werde. Mit Blick auf die Pressefreiheit sei aber nicht zu beanstanden, Journalisten denselben Verhaltensregeln zu unterwerfen, die die Oper im Interesse einer ungestörten Aufführung und mit Rücksicht auf berechnete Belange der Darsteller jedem anderen Besucher abverlange. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Wahlverfahren zur Landschaftsversammlung

Das in § 7 b LVerbO normierte Verfahren der Wahl zur Landschaftsversammlung ist verfassungsgemäß.

OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2012
- Az.: 15 A 1909/12 -

Die Kläger wendeten sich gegen die Wahl zur 13. Landschaftsversammlung des Beklagten. Die Kläger beehrten die Zuteilung von zwei weiteren Sitzen. Die darauf gerichtete Klage hat das VG mit dem angegriffenen Urteil abgewiesen. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung hatte in der Sache keinen Erfolg. Die gegen das erstinstanzliche Urteil geltend gemachten ernstlichen Zweifel greifen nicht durch. Wenn die Kläger meinen, das in § 7 b LVerbO normierte Wahlverfahren verletze sowohl das Demokratieprinzip als auch den Grundsatz der Freiheit der Wahl, folgt der Senat dem nicht. Mitglieder öffentlich-rechtlicher Kollegialorgane bedürfen, wenn sie Staatsgewalt ausüben, der demokratischen Legitimation im Sinne einer ununterbrochenen Legi-

timationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern. Da die Landschaftsversammlung mit Blick auf ihre Entscheidungszuständigkeiten unzweifelhaft Staatsgewalt ausübt, sieht die Regelung des § 7 b LVerbO die erforderliche demokratische Legitimation dadurch vor, dass alle Mitglieder der Landschaftsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften gewählt werden.

Zu diesem Zweck hat jedes Rats- oder Kreistagsmitglied zwei Stimmen:

Mit der Erststimme werden die auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt. Mit der Zweitstimme wird eine für das Gebiet des gesamten Landschaftsverbandes aufgestellte Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe oder ein bestimmter Bewerber einer dieser Listen gewählt, wobei die Zweitstimme keinen Einfluss auf den politischen Proporz hat. Er ist gesetzlich auf die Mehrheitsverhältnisse der Parteien und Wählergruppen nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgelegt.

Dass durch die Bindung der Sitzverteilung an das Ergebnis der vorausgegangenen Kommunalwahl die auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Anteile bereits feststehen und die Wahl der Reservelisten lediglich Einfluss auf die Reihenfolge der gewählten Bewerber hat, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG ebenso unproblematisch wie die oben beschriebene Form der mittelbaren Wahl als demokratische Legitimation ausreichend ist. Demgemäß verstößt die auf der Grundlage des § 7 b LVerbO gebildete Landschaftsversammlung entgegen der Auffassung der Kläger auch nicht gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit. Denn die Zusammensetzung der Landschaftsversammlung soll nicht eine verkleinerte Abbildung der Vertretungsorgane der Mitgliedskörperschaften sein; vielmehr soll sie die von den Parteien und Wählergruppen bei den vorausgegangenen allgemeinen Kommunalwahlen errungenen Stimmanteile abbilden.

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 02 11/45 87-2 31
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
Juni 2013:**

Sozialräumliche Strategien



Winfried Jeha, GVV-Teamleiter Haftpflicht-Schaden

Wenn der Bär steppt und der Bulle tanzt.

Ein Kunde verklagte seine Sparkasse. Begründung: Mit risikoreicheren Investments hätte sie seinen Gewinn erhöhen können. **Ein Fall für GVV.**

100 Jahre GVV. Jedem Risiko gewachsen.

GVV-Kommunalversicherung VVaG – der starke Partner von über 6.000 Städten und Gemeinden, Kreisen, kommunalen Unternehmen und Sparkassen in Deutschland.

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Personalgarantieversicherung für Sparkassen
- D&O Versicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Sachversicherungen
- Technische Versicherungen
- Ausstellungsversicherung



GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958
50933 Köln
Telefon 0221. 48930
www.gvv.de

Schluss mit Suchen. Zeit zum Finden. www.interamt.de



DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

SPAREN SIE SICH DIE UMWEGE –

Auf Deutschlands großem Stellenportal für den öffentlichen Dienst kommen Sie direkt ans Ziel. Ganz egal, ob Sie als Arbeitgeber qualifizierte Kandidaten suchen oder als Bewerber den nächsten Karriereschritt planen.

JETZT KLICKEN UND FÜNDIG WERDEN: WWW.INTERAMT.DE

